



Netzverstärkung Bürstadt - Kühmoos Abschnitt Landesgrenze Hessen - Maximiliansau im Bundesland Rheinland-Pfalz

Änderung der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542

Abschnitt: Landesgrenze Hessen - Pkt. Roxheim im Bundesland Rheinland-Pfalz

Pkt. Roxheim - Otterbach, Bl. 4532

Abschnitt: Pkt. Roxheim - UA Lamsheim

Pkt. Lamsheim - Abzweig Mutterstadt, Bl. 4557

Abschnitt: UA Lamsheim - Abzweig Mutterstadt

Mutterstadt - Maximiliansau, Bl. 4567

Abschnitt: Abzweig Mutterstadt - UA Maximiliansau

Umweltstudie Anlage 13.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 1 - Art-für-Art-Protokolle

Stand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Säugetiere	5
1.1	Fledermäuse	5
1.2	Feldhamster	14
2	Vögel	18
2.1	Baumfalke	18
2.2	Baumpieper	23
2.3	Bluthänfling	27
2.4	Feldlerche	31
2.5	Flusseeeschwalbe	35
2.6	Gelbspötter	39
2.7	Kolbenente	43
2.8	Kuckuck	47
2.9	Mäusebussard	51
2.10	Neuntöter	55
2.11	Rotmilan	59
2.12	Schnatterente	63
2.13	Schwarzmilan	67
2.14	Star	71
2.15	Stockente	75
2.16	Turmfalke	79
2.17	Wachtel	83
2.18	Wanderfalke	87
2.19	Wasserralle	91
2.20	Weißstorch	96
2.21	Wiesenschafstelze	101
2.22	Zwergtaucher	105
3	Amphibien	109
3.1	Grünfroschkomplex	109
3.2	Knoblauchkröte	113
3.3	Kreuzkröte	117
3.4	Laubfrosch	121
3.5	Moorfrosch	125
3.6	Springfrosch	129
3.7	Wechselfrosch	133

4	Reptilien.....	137
4.1	Mauereidechse	137
4.2	Zauneidechse	141
5	Krebse.....	145
5.1	Sommer-Feenkrebs	145

1 Säugetiere

1.1 Fledermäuse

Fledermäuse
<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Fransenfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p><u>Bechsteinfledermaus</u> Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl ihre Wochenstuben als auch die Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete, die überwiegend kaum verlassen werden. Als Quartier werden meist Baumhöhlen genutzt, auch in Fledermauskästen wird die Art regelmäßig angetroffen. Ein permanenter Wechsel zwischen verschiedenen Quartieren und eine hohe Treue zu einer bestimmten Region sind typisch. Die meisten Jagdgebiete liegen in der näheren Umgebung der Quartiere (<2 km). Bevorzugt werden dabei alte, naturnahe und artenreiche Wälder. Wechsel zwischen einzelnen kleinen Waldstücken kommen vor. Auch die Winterquartiere liegen nicht weit von den Quartieren entfernt. In einem Radius von weniger als 40 km sind Bechsteinfledermäuse in Stollen und Höhlen nachgewiesen worden. Allerdings in so geringer Zahl, dass vermutet wird, dass die Art andere Quartiere, z. B. Baumhöhlen, für den Winterschlaf bevorzugt (DIETZ & SIMON 2003).</p> <p><u>Braunes Langohr</u> Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z. B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (DIETZ & SIMON 2003). Die Tiere gelten jedoch als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren (KIEL 2010).</p> <p><u>Fransenfledermaus</u> Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden, Viehställe und Brücken bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten, hohlen Steinen und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Wochenstuben werden ab Anfang April bezogen, ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.</p>

Fledermäuse

Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden je nach Witterung zwischen Mitte November und Ende Dezember bezogen und bis Anfang März wieder verlassen.

Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Die Art fliegt im Offenland meist in geringer Höhe und strukturgebunden (1-4 m, max. 15 m), oft entlang von Gewässerläufen, Hecken oder in Baumkronen. Offene Flächen werden niedrig überquert. Sie gilt als indifferent gegenüber Licht und Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildender Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) stark kollisionsgefährdet. Eine spezifische erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Windenergieanlagen liegt nicht vor.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere nutzen Jagdgebiete meist im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern.

Große Abendsegler sind Fernwanderer. Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.

Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten als Winterquartier genutzt. In geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern (DIETZ & SIMON 2003).

Kleiner Abendsegler

Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Kleinabendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400 – 1100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden (DIETZ & SIMON 2003).

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung der Mückenfledermaus als eigene Art erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt.

Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1000 Tieren erreichen.

Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Fledermäuse

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klapppläden angenommen. Rauhautfledermäuse jagen Fluginsekten, oftmals im Patrouillenflug. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. *Pipistrellus nathusii* gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubengebiete, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Maximale Wanderungen von 1905 km wurden beschrieben. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln (DIETZ & SIMON 2003).

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt.

Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Die Wochenstuben werden Anfang August aufgelöst.

Zwischen Ende August und Ende September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Diese werden je nach Witterung bis Anfang Dezember bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in NRW ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen.

Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. In Hessen wurden Weibchenkolonien in einer Größe von acht bis 113 Individuen erfasst. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude fliegen.

Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

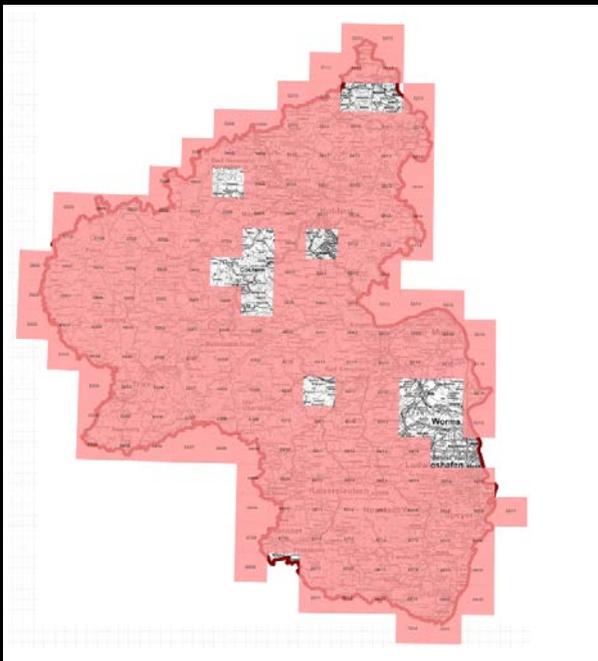
Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die

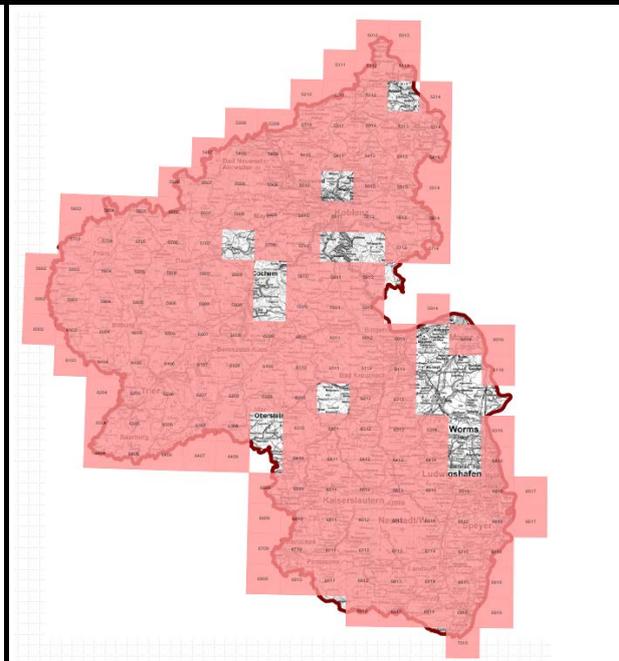
Fledermäuse

Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt, Transferflüge finden jedoch auch sehr hoch über Offenland statt.

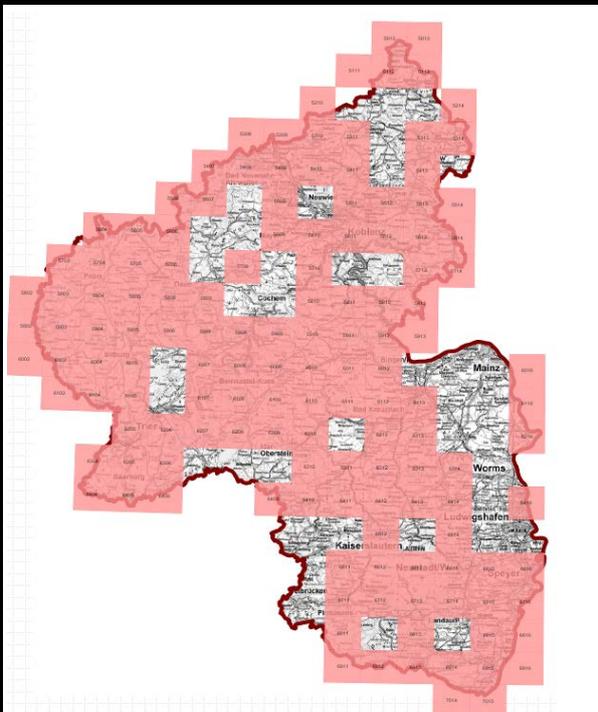
Verbreitung der Arten in Rheinland-Pfalz laut ARTEFAKT (2000-2015):



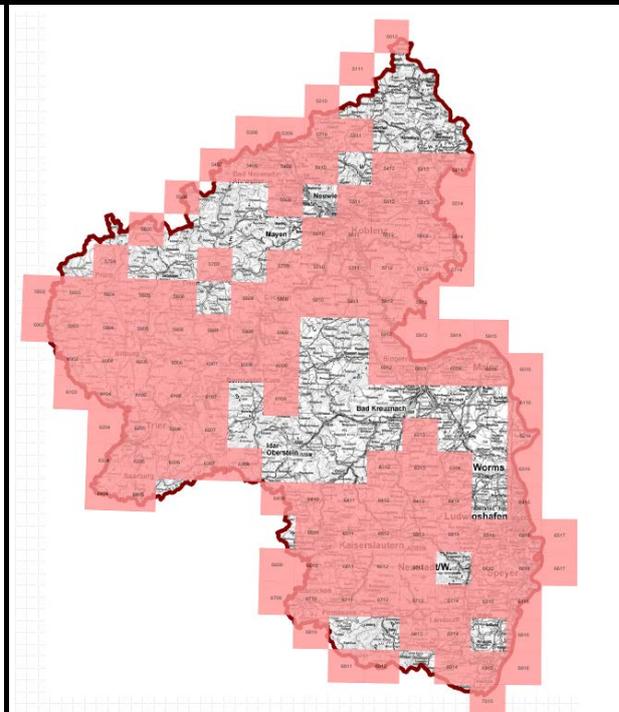
Bechsteinfledermaus



Braunes Langohr

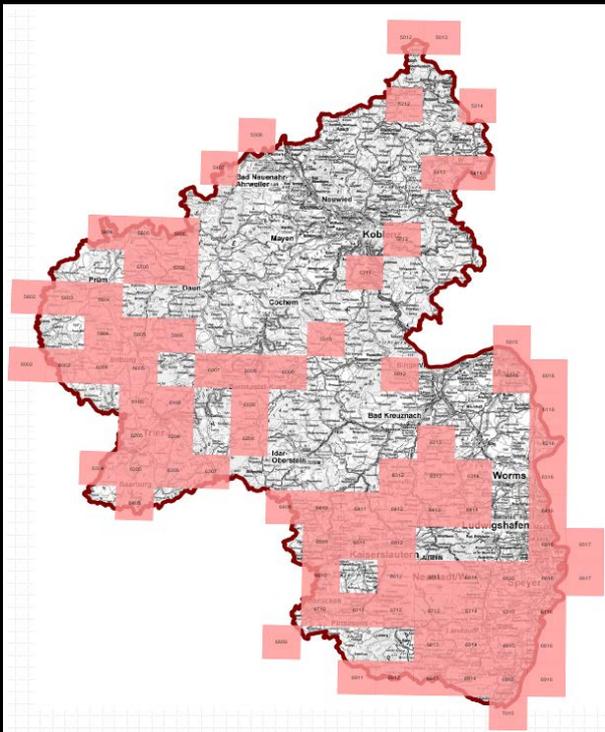


Fransenfledermaus

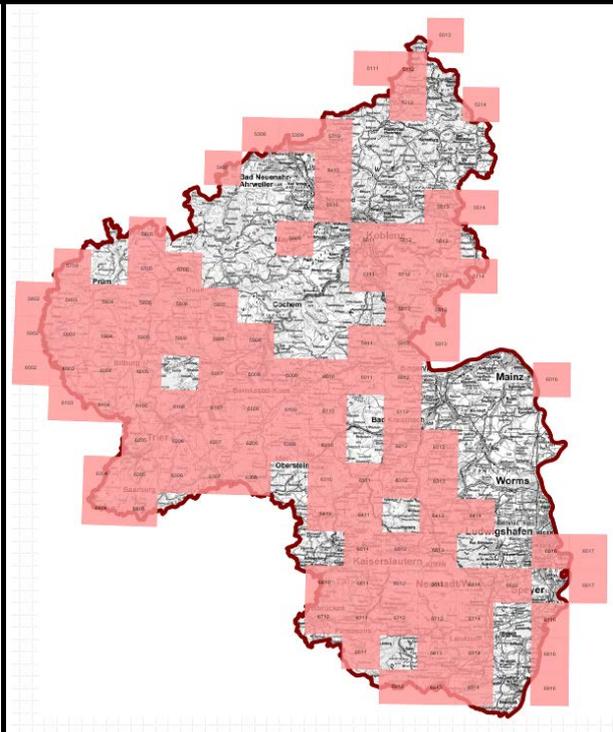


Großer Abendsegler

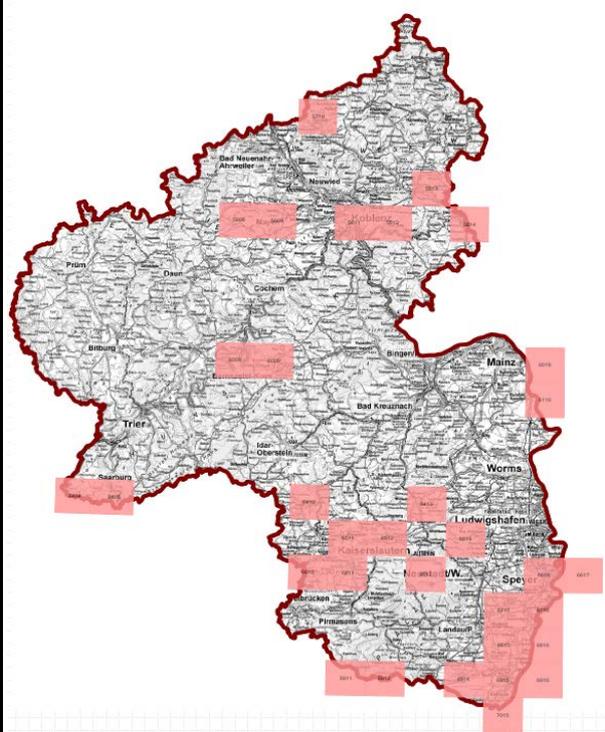
Fledermäuse



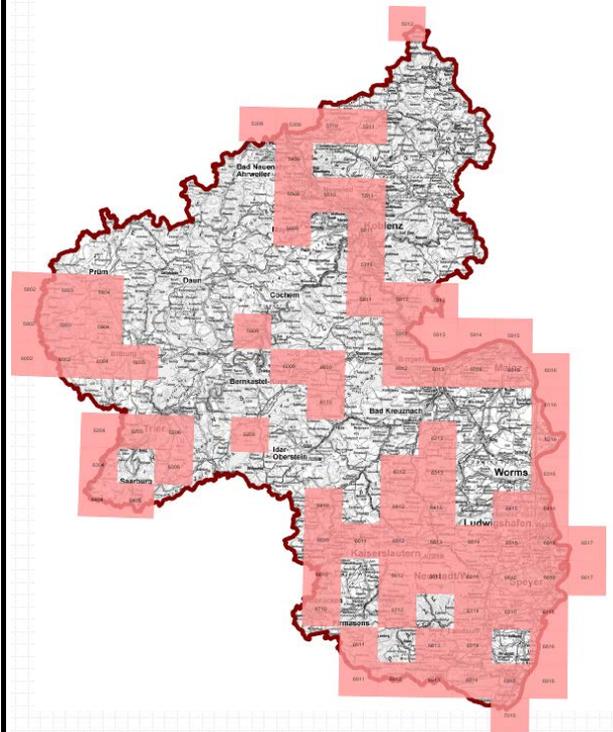
Kleiner Abendsegler



Kleine Bartfledermaus

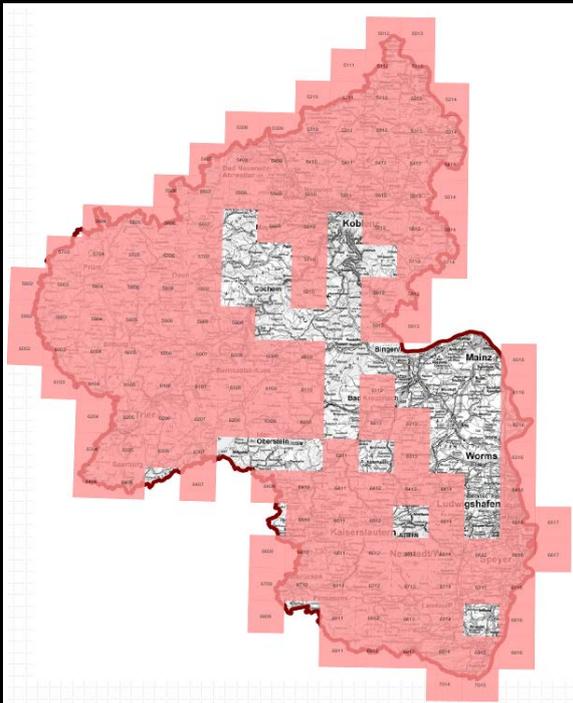


Mückenfledermaus

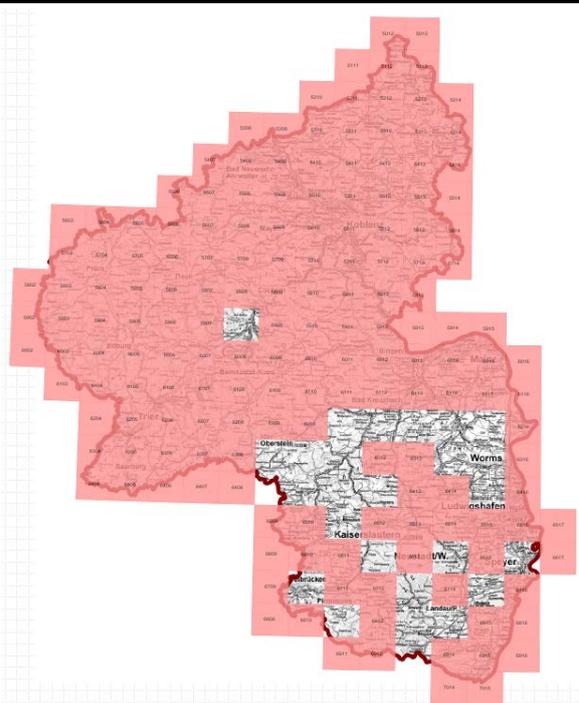


Rauhautfledermaus

Fledermäuse



Wasserfledermaus



Zwergfledermaus

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Laut ARTeFAKT können die oben aufgelisteten Arten im Untersuchungsraum vorkommen. Eine Nutzung der erfassten Baumhöhlen und Rindenspalten kann der nicht ausgeschlossen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:
 unbekannt

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T1 A - Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Fledermäuse

Vor Beginn der Räumungsarbeiten innerhalb der Arbeitsflächen sind die bereits erfassten und mit einem GPS-Gerät eingemessenen Höhlenbäume und Rindenspalten innerhalb und randlich des Baufeldes zu markieren. Hierbei ist besonders die Kiefer innerhalb der Arbeitsfläche des Masten 125, Bl. 4567 zu beachten. An dieser Kiefer befindet sich in einer Höhe von etwa 3 Metern eine Höhle, welche erhalten werden soll. Befinden sich Höhlenbäume im Randbereich des Arbeitsstreifens oder der Arbeitsflächen, sind diese ebenfalls zu markieren und zu erhalten.

Sind Höhlenbäume aus bautechnischer Sicht nicht zu erhalten, sind diese kurz vor den beginnenden Fällarbeiten im Herbst durch einen Fledermausspezialisten auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen.

Ein Höhlenbaum, der aktuell als Quartier genutzt wird oder bei dem der Besatz nicht eindeutig erkennbar ist, ist zu kennzeichnen und mit einem speziellen Ventil zu verschließen. Dies ermöglicht den Ausflug der Tiere, nicht jedoch den Einflug.

Ein Fledermausquartier, das aktuell unbesetzt ist, muss im Zuge der Überprüfungen dicht verschlossen werden. Höhlenbäume ohne Eignung als Fledermausquartier (z.B. neuangelegte Spechthöhlen) müssen nicht verschlossen werden.

Nicht nur bei Gehölzfällungen, sondern auch bei dem Rückschnitt von größeren Ästen (z. B. für Lichtraumprofil), sind diese auf mögliche Fledermausverstecke (Rindenspalten, Baumhöhlen) zu kontrollieren und ggf. im Vorfeld zu verschließen.

Die Überprüfung des Besatzes ist nach der Wochenstubenzeit und vor Beginn der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen. Für die im Raum vorkommenden Fledermausarten endet die Wochenstubenzeit im August (je nach Witterung Mitte bis Ende August), die Winterruhe beginnt frühestens (ebenfalls je nach Witterung) im November.

Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Höhlenbäume in diesem Zeitraum sind die Fällarbeiten das gesamte Winterhalbjahr über möglich.

Bei Fällungen wider Erwarten dennoch aufgefundene Tiere sind in ein geeignetes Ersatzquartier in unmittelbarer Nähe zu verbringen. Insbesondere bei bereits fortgeschrittener Jahreszeit müssen die Tiere geborgen und ggf. überwintert werden. Das genaue Vorgehen erfolgt im Rahmen der ÖBB in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und den örtlichen Fledermausschutzorganisationen.

Vermeidung von Individuen- und (potenziellen) Quartierverlusten.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

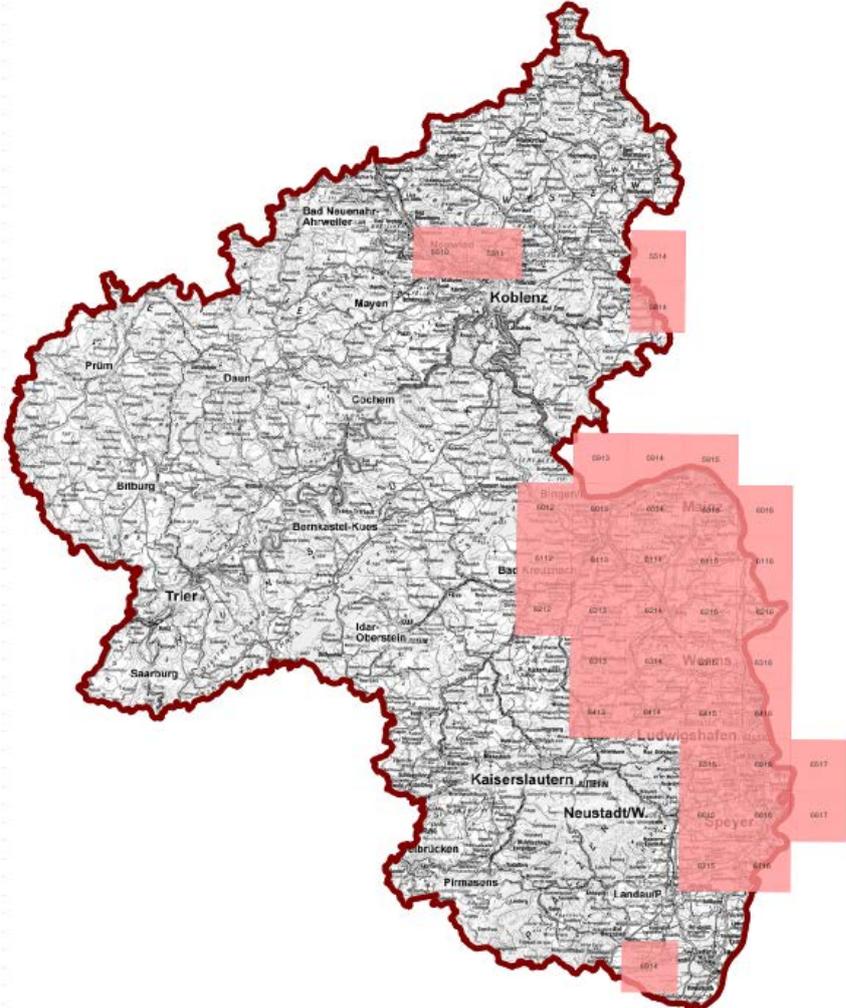
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Fledermäuse	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fledermäuse	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n): V-T1 A: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

1.2 Feldhamster

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Der Feldhamster ist die einzige in Mittel- und Westeuropa wild lebende Hamsterart der Gattung <i>Cricetus</i>. Es werden bis zu zwei Meter tiefe Erdbauten gegraben, in den sie als Einzeltier leben. Dabei sind die Bauten bezüglich der Tiefe und Komplexität sehr unterschiedlich. Die Schutzbauten oder Jungtierbauten sind hingegen sehr einfach gehalten und bestehen aus einer schrägen Röhre, die etwa 30 cm unter der Oberfläche liegen. Der Feldhamster ernährt sich überwiegend herbivor, verzehrt jedoch auch von Käfern, Regenwürmern und kleineren Wirbeltieren.</p>

<p>Verbreitung der Art in Rheinland-Pfalz laut ARTeFAKT (2000-2015)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Unbekannt</p>

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Neubau der Masten bei Bobenheim-Roxheim und an der UA Maximiliansau können durch die Herstellung von Fundamentgruben baubedingte erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit entstehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T1 B – Schutzmaßnahme für den Feldhamster

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Bevor das Vorhaben umgesetzt wird, ist als vorsorgliche Schutzmaßnahme eine Begutachtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen hinsichtlich Vorkommen vom Feldhamster durchzuführen. Sollten keine Vorkommen festgestellt werden, kann die Baumaßnahme ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Bei einem Nachweis sind in enger Absprache mit den Naturschutzbehörden artspezifische Schutzmaßnahmen zu entwickeln. So ist u.a. eine Vergrämung / Anlockung in angrenzende aufgewertete Habitats (RUNGE et al. 2009) möglich: Die Eingriffsfläche wird brachgelegt, gleichzeitig werden auf benachbarten Feldern Feldfrüchte angebaut, deren Attraktivität für Feldhamster mit zunehmender Entfernung ansteigt (Hackfrüchte -> Getreide -> Luzerne). Dadurch sollen die Feldhamster zur Auswanderung bewegt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Feldhamster dabei pro Jahr höchstens 50-70 m zurücklegen. Um das Risiko einer Rückwanderung in die alte Fläche zu minimieren, müssen gegebenenfalls geeignete Sperreinrichtungen installiert werden.

Ziel ist es, die Feldhamster auf eine Fläche zu locken, auf der sie in Zukunft bleiben können. Dies kann eine bereits geeignete Fläche sein oder eine, die zunächst entsprechend aufgewertet wird. Sie darf aber nicht bereits vom Feldhamster besiedelt sein.

Alternativ ist darüber hinaus auch die Ausbringung von Lebendfallen bzw. das Ausgraben der Individuen und nachfolgender Umsiedlung in adäquate Habitats im näheren Umfeld möglich.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch den Neubau der Masten bei Bobenheim-Roxheim und an der UA Maximiliansau können durch die Herstellung von Fundamentgruben baubedingte erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit entstehen.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>V-T1 B – Schutzmaßnahme für den Feldhamster</u> Maßnahme wie Oben beschrieben.</p> <p>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Zwar können durch das Erstellen der Maßfundamente potentielle Fortpflanzungsstätten entnommen werden, jedoch gilt der Hamster als räumlich hoch Mobil, weshalb die Entnahme der Möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte als nicht essentiell betrachtet werden kann.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Maßnahme(n):

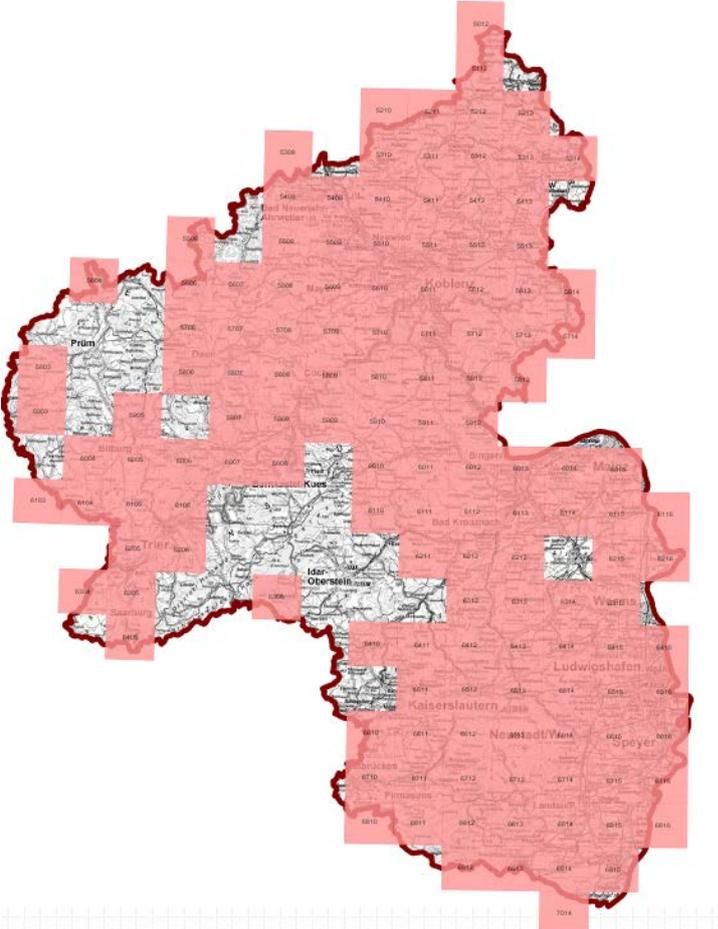
V-T1 B – Schutzmaßnahme für den Feldhamster

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen

keine

2 Vögel

2.1 Baumfalke

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Ökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Rheinland-Pfalz kommt der Baumfalke als regelmäßiger Brutvogel und Durchzügler vor. Grundsätzlich sind alle Landschaften in Rheinland-Pfalz besiedelt, wobei die Dichte in Waldgebieten sowie struktur- und gewässerarme Gebiete deutlich geringer besiedelt sind.</p> <p>Als Horststandorte werden alte Krähennester in Kiefern oder Fichten, aber auch Masten werden regelmäßig als künstliche Schlaf-/Brutplätze genutzt.</p> <p>Der Baumfalke ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und streng geschützt.</p>

<p>Verbreitung des Baumfalken in Rheinland-Pfalz (2010-2015)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt</p>

Baumfalke (*Falco subbuteo*)**Darlegung der Betroffenheit der Art**

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Horst des Baumfalcken ist in einer Pappelreihe entlang der Zuwegung zum Masten 174 (Bl. 4568) zu lokalisieren. Alle Arbeitsflächen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Baumfalke ist zwar gegenüber Lärm unempfindlich (Garniel & und Mierwald 2010), reagiert jedoch empfindlich auf optische Reize. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Je ein Horst des Baumfalcken ist auf dem Mast 156 und 171 (Bl. 4567) zu lokalisieren. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzröndungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderaffuren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Baumfalke 01. Mai bis 15. August

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Je ein Horst des Baumfalcken ist auf dem Mast 156 und 170 (Bl. 4567) zu lokalisieren. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Bekannte Horste betroffener Brutvogelarten auf Maststandorten sind vor Beginn der Balz- und Brutphase bis Mitte März z.B. durch Gitter- oder Holzgestelle unbrauchbar zu machen.

Das Anbringen der Nisthilfen ist durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.

Da die europäischen Vorkommen des Baumfalcken südlich des Äquators in Afrika überwintern, kehren diese verhältnismäßig spät zur Brutzeit zurück (01. Mai). Um ein Besetzen der Nisthilfen für den Baumfalcken durch andere Arten (z.B. Krähen) zu verhindern, ist diese Maßnahme möglichst kurz vor dem ersten Mai durchzuführen.

In einem störungsfreien Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind pro Brutpaar mindestens 2 Kunsthorste in nahem Umfeld des Brutplatzes und in Gewässernähe (R= 500 m) auf einem Mast einer parallel verlaufenden Freileitung aufzuhängen. Für den Baumfalcken eignen sich auch Baumgruppen und -reihen zum Anbringen von Nisthilfen. Bevorzugt werden stabile Kiefern, Pappeln oder Eichen im oberen Kronendrittel. Als Nisthilfen eignen sich Weidekörbe (Durchmesser: 40 bis 50 cm). Werden diese Nisthilfen in Baumkronen angebracht, sind diese so anzubringen, dass er von oben und dem Bestandsinneren durch Zweige geschützt ist. Das Innere des Nistkorbes ist mit einem ausgestochenen Rasenstück mit dichtem Feinwurzelgeflecht (trocken, Erde ausgeklopft, Unterseite nach oben; alternativ festgebundenes, langhalmiges Gras) auszupolstern. Die Horstmulde ist dabei so tief anzulegen, dass der brütende Falke über den Horstrand blicken kann.

Betroffener Standort:

Bl. 4567: Mast 156, Mast 170

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Ein Horst des Baumfalcken ist in einer Pappelreihe entlang der Zuwegung zum Masten 174 (Bl. 4568) zu lokalisieren. Alle Arbeitsflächen liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Der Baumfalke ist zwar gegenüber Lärm unempfindlich (Garniel & und Mierwald 2010), reagiert jedoch empfindlich auf optische Reize. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Je ein Horst des Baumfalcken ist auf dem Mast 156 und 171 (Bl. 4567) zu lokalisieren. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Maßnahmen wie oben beschrieben.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Horst des Baumfalcken ist auf dem Mast 156 und 170 (Bl. 4567) zu lokalisieren. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
A-CEF01 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Maßnahme Nr. T2 A: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Arten	
A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.2 Baumpieper

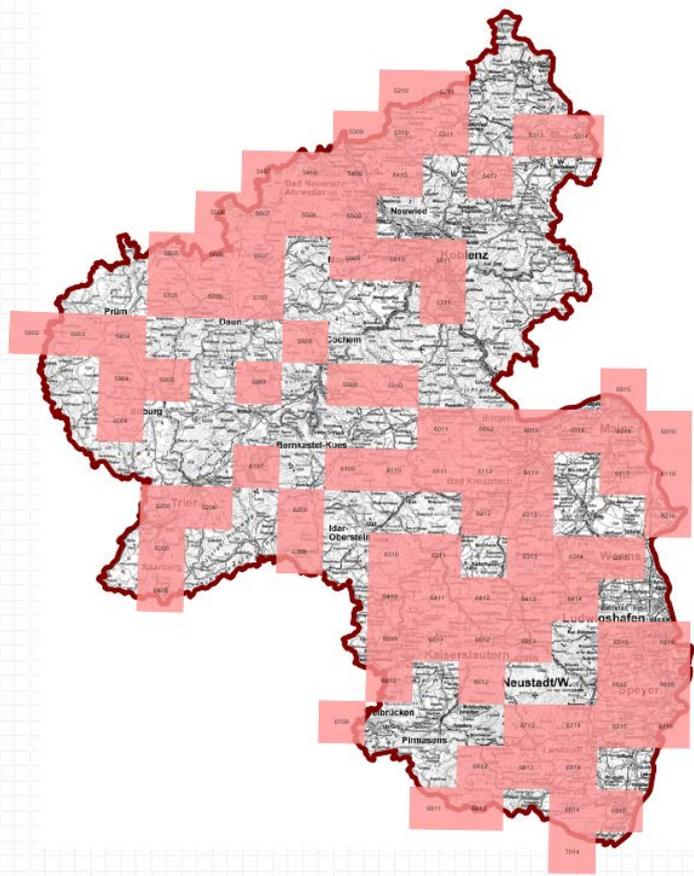
Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.



Verbreitung des Baumpiepers in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Ungünstig bis unzureichend

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Südlich des Masten 55, Bl. 4567 wurde ein Brutpaar des Baumpiepers nachgewiesen. Diese Art ist zwar gegenüber Lärm unempfindlich, eine Gefährdung durch optische Reize (Arbeiten an Masten) ist nicht auszuschließen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzröndungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitats im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Baumpieper 15. April bis 31. Juli

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die oben genannte Maßnahme kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.	
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Störung durch optische Reize ist während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht auszuschließen.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u> Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Baumpieper ist eine bodenbrütende Art. Ein Abtragen des Bodens ist nicht vorgesehen.	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

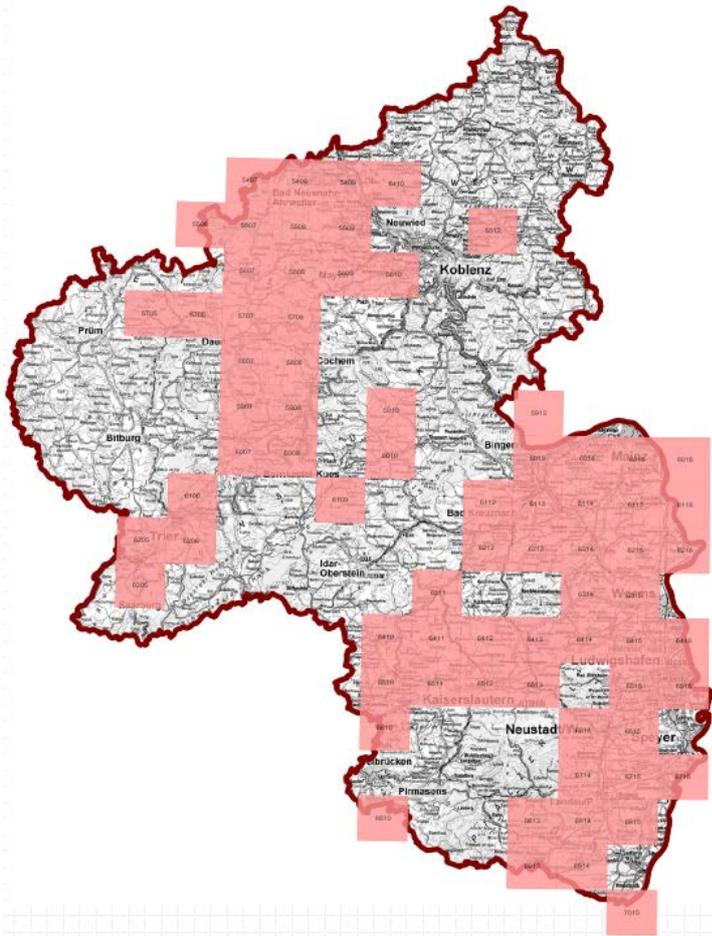
2.3 Bluthänfling

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Bluthänfling lebt im Tiefland. Er ist seltener in Talregionen von Berggebieten und im Gebirge in der Übergangszone vom geschlossenen Wald zum Zwergstrauchgürtel zu finden. Er bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch am Wald, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er oft auf Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem zu finden. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen aber auch Bäumen. Bluthänflinge führen jährlich ein bis zwei Bruten, in günstigen Lagen bis zu drei Bruten durch. Der Legebeginn ist Ende April oder Anfang Mai. Während der Brutdauer von 12 bis 13 Tagen wird das Weibchen vom Männchen mit Nahrung versorgt. Mit 12 bis 14 Tagen erfolgt in der Regel das Ausfliegen der Jungvögel.



Verbreitung des Bluthänflings in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:
Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegt ein Brutnachweis im Gehölz bei Mast 166, Bl. 4532 vor. Diese Gehölze werden nicht entnommen, liegen aber direkt neben den Seilwindenplätzen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

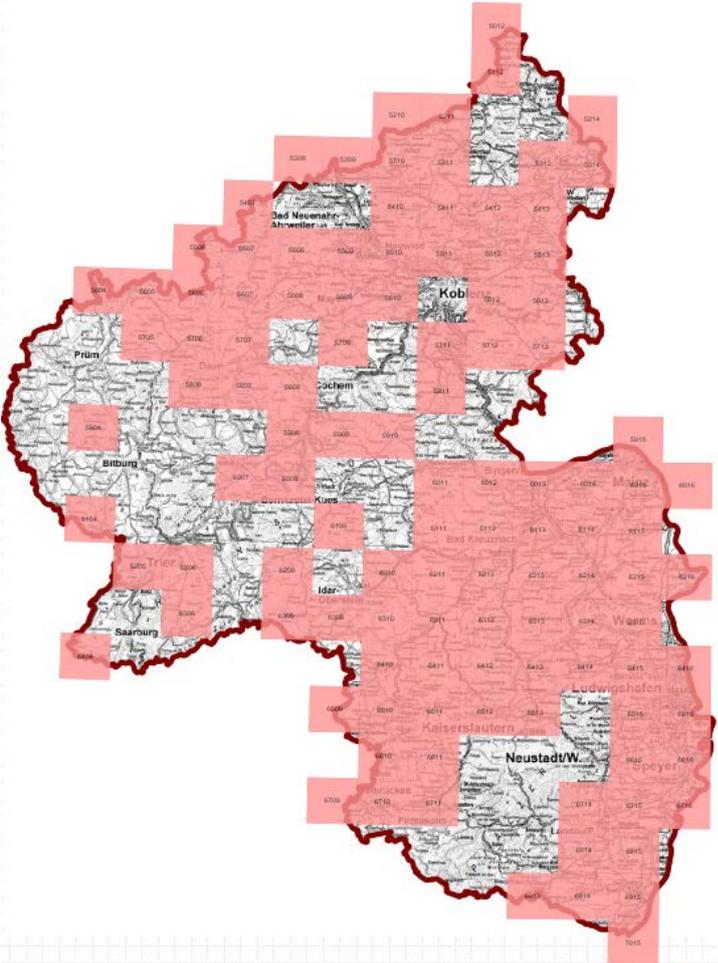
Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Bluthänfling 01. Mai bis 31. August

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es liegt ein Brutnachweis im Gehölz bei Mast 166, Bl. 4532 vor. Diese Gehölze werden nicht entnommen, liegen aber direkt neben den Seilwindenplätzen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.4 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p>

<p>Verbreitung der Feldlerche in Rheinland-Pfalz (2000-2015)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand</p>

Feldlerche (*Alda arvensis*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Umfeld der Masten 153 und 161, Bl. 4532 wurden Brutnachweise der Feldlerche lokalisiert. Im Bereich des Masten 153, Bl. 4532 ist der Neubau der Masten 21A und 1022 vorgesehen. Im Umfeld des Masten 161, Bl. 4532 werden Arbeitsflächen für Seilwindenplätze errichtet.

Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzröndungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitats im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Feldlerche 15. April bis 15. August

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Umfeld der Masten 153 und 161, Bl. 4532 wurden Brutnachweise der Feldlerche lokalisiert. Im Bereich des Masten 153, Bl. 4532 ist der Neubau der Masten 21A und 1022 vorgesehen. Im Umfeld des Masten 161, Bl. 4532 werden Arbeitsflächen für Seilwindenplätze errichtet. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T02 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u> Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldlerche (*Alda arvensis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

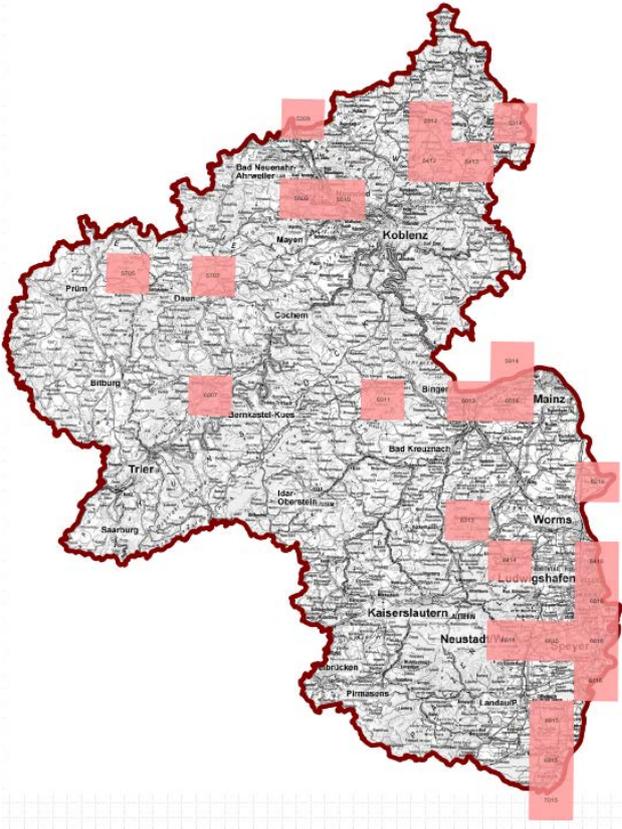
treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahme Nr. T2 A: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Arten

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen

keine

2.5 Flusseeeschwalbe

Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Flusseeeschwalbe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im Winter bis nach West- und Südafrika zieht. In RLP kommt sie als sehr seltener Brutvogel sowie als Durchzügler vor.</p> <p>Natürliche Bruthabitate der Flusseeeschwalbe sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt. Alternativ werden spezielle Brutflöße genutzt. Flusseeeschwalben brüten in Kolonien, wobei sich die einzelnen Tiere territorial verhalten. Die Eiablage erfolgt meist im Mai, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht aus Fischen, Wasserinsektenlarven und über dem Wasser fliegende Insekten.</p> <p>Die Flusseeeschwalbe in Rheinland-Pfalz kommt entlang des Rheinstroms auf Flussinseln und benachbarten Kieseen vor. Aktuell werden Brutplätze besetzt, die in unmittelbarer Nähe zu Altwassern der Rheinaue, die ebenfalls als Nahrungshabitate dienen. Funde der Flusseeeschwalbe liegen überwiegend entlang des Rheins vor.</p>

Nachweise der Flusseeeschwalbe in Rheinland-Pfalz (2000-2015)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand</p>

Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutnachweis der Flusseeeschwalbe ist auf einer aufgeschütteten Insel im Abtragungssee, direkt neben dem Rhein, zu lokalisieren. Die Arbeitsflächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz.

Jedoch wird die Flusseeeschwalbe mit einer hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI=B) eingestuft. Das Vorhaben liegt im weiteren Aktionsradius der Art, weshalb eine Gefährdung nicht auszuschließen ist.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 B – Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel

Anbringung von Vogelabweisern in Bereichen, in denen relevante Flugquerungen/Flugbeziehungen beobachtet wurden bzw. externe Hinweise vorliegen. Vogelabweiser (Schwarz-Weiß-Kontrastmarker am Erdseil, im 25m-Abstand) sind nach Möglichkeit unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens anzubringen.

Der Einsatz von Markern führt bei vielen Arten zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Die artspezifische Einschätzung dazu laut Liesenjohann et al. (2019) wurde berücksichtigt.

Die Vogelabweiser sind am Erdseil im Abstand von 25 m anzubringen. Sie sind unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu montieren.

Die nach derzeitigem Stand der Forschung wirkungsvollsten Vogelschutzarmaturen (z. B. der Fa. RIBE®) wurden unter Berücksichtigung ornithologischer Forschungsergebnisse entwickelt. Da Vögel vertikale Strukturen besser wahrnehmen, wurde bei den Armaturen auf eine deutliche vertikale Linienbildung geachtet.

Bei der RIBE®-Vogelschutzfahne mit einzelnen beweglichen Markierungsglaschen wird die Wahrnehmbarkeit durch einen Blinkeffekt und maximierten Kontrast noch weiter gesteigert (z.B. bei witterungsbedingt schlechter Sicht). Die Vogelschutzfahnen bestehen aus witterungsbeständigem elastischem Kunststoff und werden einfach und schnell mit Spiralstäben befestigt. Bei der Entwicklung wurde auf eine minimierte Freileitungsbeeinträchtigung geachtet. So sichern Drehgelenke eine geringe Windbelastung durch die Armatur. Zudem bleibt hierdurch die Sichtbarkeit auch bei der Eigentorsion des Leiterseils gewährleistet. Optimierte ausgestaltete Oberflächen reduzieren das Risiko von Spannungsentladungen auf der Oberfläche, die zu einer Zerstörung der Armatur führen würden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)		
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Entfernung sind erhebliche Störungen ausgeschlossen.		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		

Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n): V-T2 B – Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.6 Gelbspötter

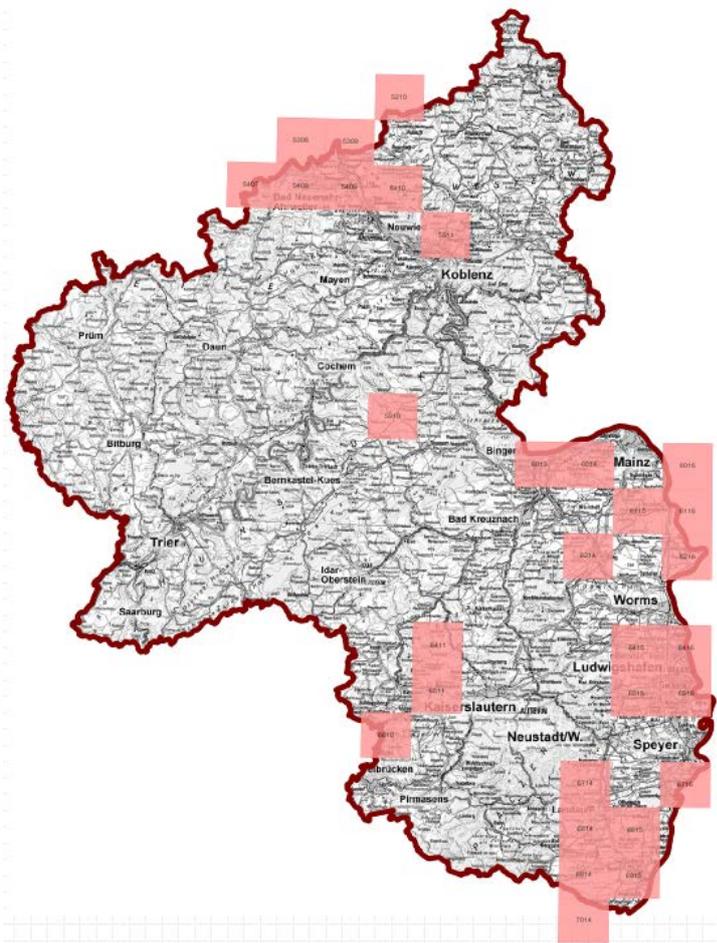
Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Gelbspötter bewohnt ein breites Spektrum von Habitaten mit lockerem Baumbestand und höherem Gebüsch, bevorzugt mehrschichtige Laubgehölze mit einem geringen Deckungsgrad der Oberschicht. In Mitteleuropa besiedelt die Art unter anderem Auwälder und feuchte Laubmischwälder, aber auch Feldgehölze, Hecken, Friedhöfe und naturnahe Parkanlagen.

Das Nest wird in Bäumen und Sträuchern jeder Art im Zentrum oder im Randbereich der dichten Zweige und Blätter gebaut. Die Eiablage erfolgt je nach geografischer Lage variabel, in Mitteleuropa ausnahmsweise bereits um den 30. April, meist ab Mitte Mai und mit einem Höhepunkt Ende Mai bis Mitte Juni. Letzte Gelege werden Ende Juli begonnen. Zweitbruten kommen in Mitteleuropa wohl nur sehr selten vor.



Nachweise des Gelbspötters in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:
Ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutpaar des Gelbspötters ist nordöstlich des Masten 141, Bl. 4567 zu lokalisieren. Der Nistplatz liegt innerhalb der Fluchtdistanz des Gelbspötters. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzröndungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

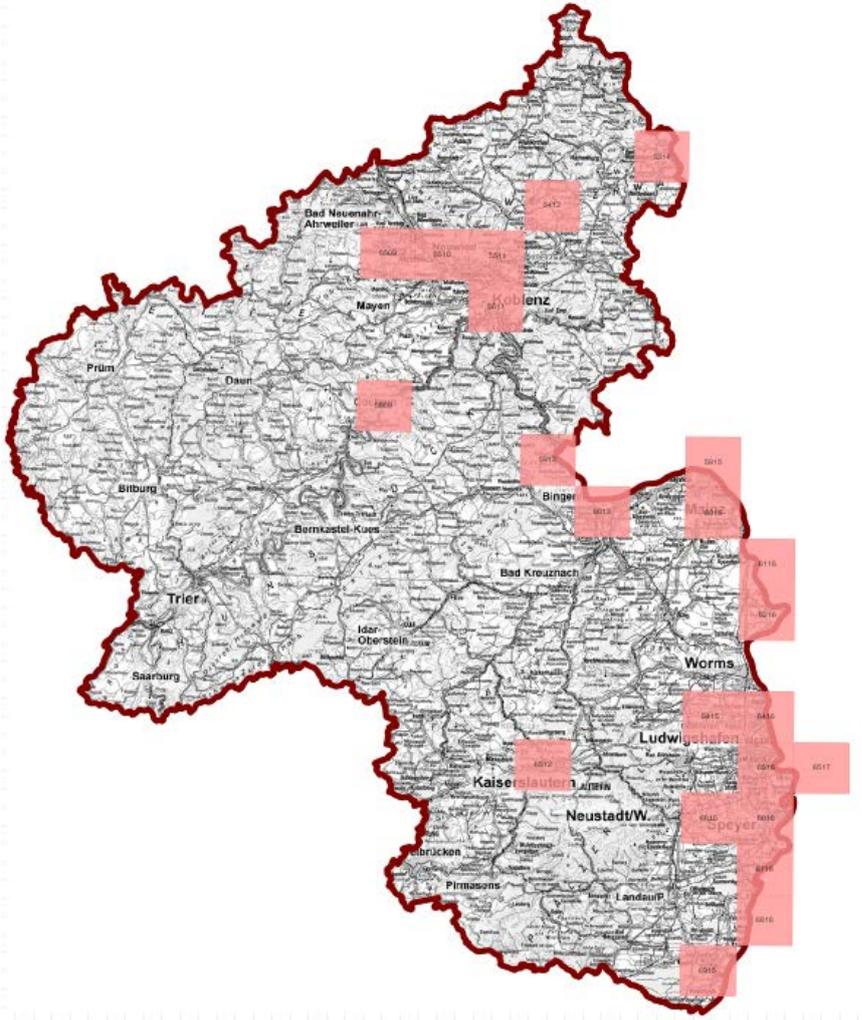
Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Gelbspötter 15. Mai bis 15. Juni

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Maßnahme wie Oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Niststätte des Gelbspötters wurde außerhalb beanspruchter Bereiche gefunden. Ein Verlust ist daher auszuschließen.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Maßnahme Nr. T2 A: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Arten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.7 Kolbenente

Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>In Deutschland besiedelt Kolbenente größere vegetationsreiche Gewässer, deren Ufer mit Schilf, Hochstauden oder Gebüsch bestanden sind. Zudem ist eine reichhaltige Nahrungsgrundlage aus Wasserpflanzen und Algen von großer Bedeutung. Nährstoffarme Gewässer werden zunehmend auch von der Kolbenente in Anspruch genommen. Brutplätze werden auf Inseln oder Halbinseln angelegt. Eine Nutzung von Baggerseen mit Freizeitbetrieb ist aufgrund ihrer geringen Störanfälligkeit ebenfalls möglich.</p>

Nachweise der Kolbenente in Rheinland-Pfalz (2000-2015)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis schlechter Zustand</p>

Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Brutpaar wurde südlich des Masten 16, Bl. 4542 lokalisiert. Als bodenbrütende Art ist eine Störung während der Brut nicht auszuschließen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	

Kolbenente (*Netta rufina*)

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Kolbenente 15. April bis 30. Juni

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

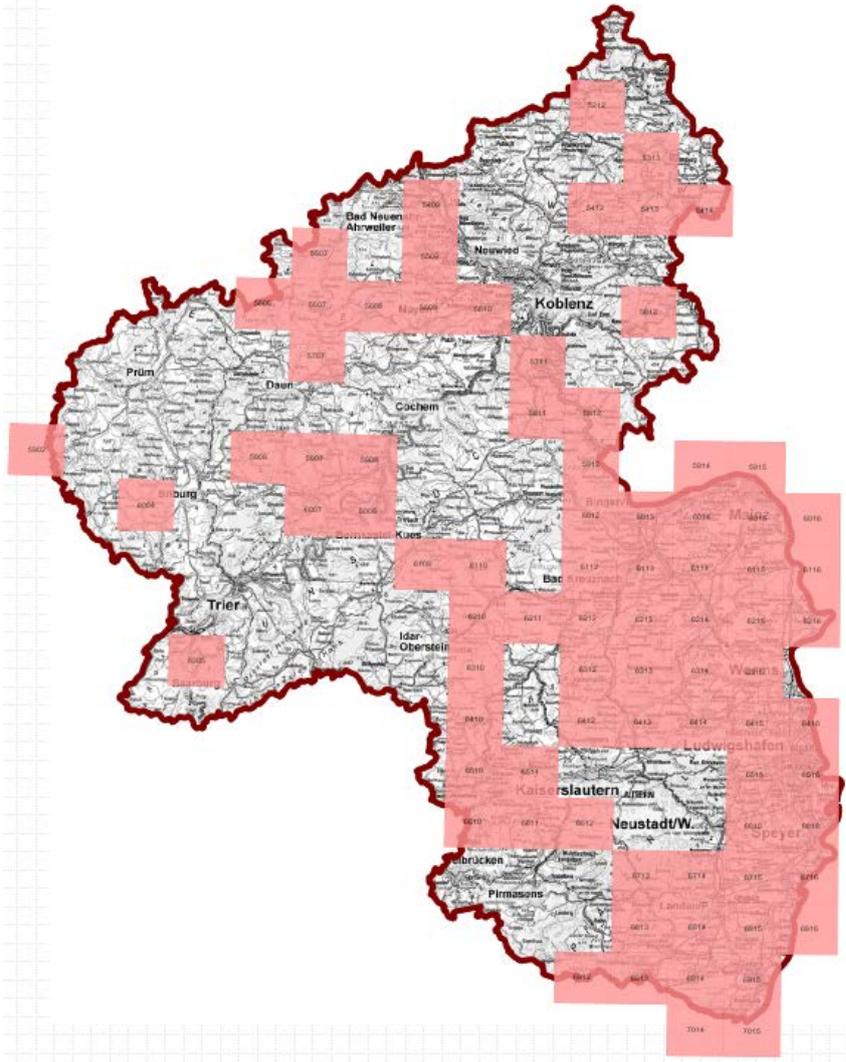
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.8 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Die Art hat keine eigenen Habitatansprüche, Voraussetzungen für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Wirtsvögel sind Singvögel von Laubsänger- bis Drosselgröße, bevorzugt werden Boden-, Gebüsch-, Röhricht- und Nischenbrüter.</p> 
<p>Nachweise des Kuckucks in Rheinland-Pfalz (2010-2015)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis schlechter Zustand</p>

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es je nach Beginn der Bauarbeiten zu erheblichen Störungen der Fortpflanzungsstätte kommen. Der Kuckuck gilt als lärmempfindliche Art, zudem ist sein Bruterfolg seiner Wirtvögel abhängig. Ein Brutverlust während der Bauarbeiten ist aufgrund der Lärmemission möglich.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Kuckuck 01. Mai bis 1. August

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Zerstörung essenzieller Habitats für den Kuckuck sind auszuschließen, da eine Entnahme von Gehölzen oder Röhrichten nicht notwendig sein wird.	
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.9 Mäusebussard

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

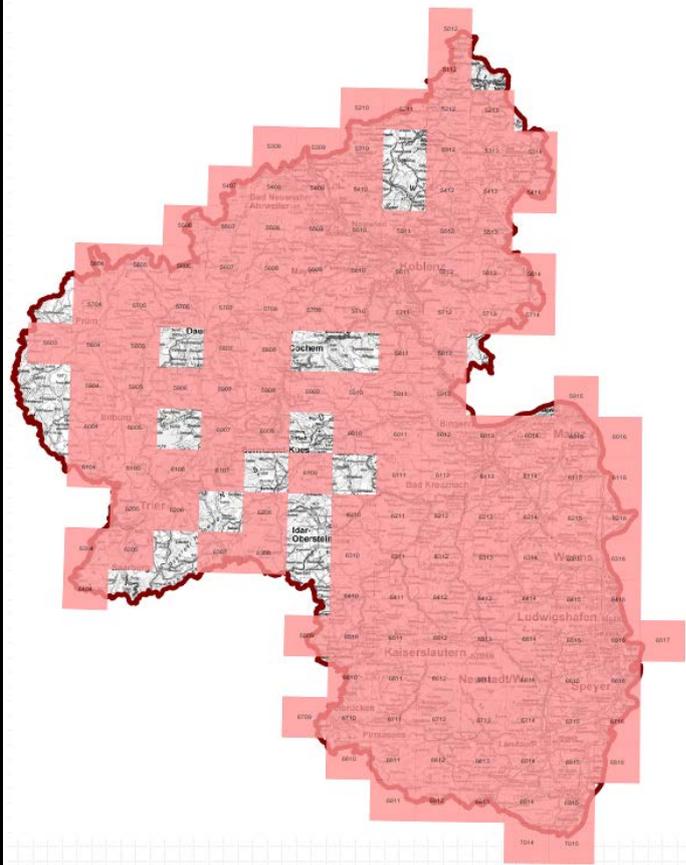
Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Mäusebussard ist mit einer Körpergröße von 51-56 ein mittelgroßer Greifvogel mit relativ kurzem Schwanz und einem im Flugbild breit erscheinenden Kopf. Während die flügelspitzen immer dunkel sind und der Schwanz eng gebändert erscheint, gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Farbvarianten (ganz dunkle bis weiße Vögel). Verwechslungen sind insbesondere mit dem Wespenbussard und Raufußbussard möglich.

Der tagaktive Greifvogel ist als Segelflieger von Aufwinden abhängig und nutzt thermische Winde, die in Hanglagen entstehen. Der bekannte „hiäh“-Ruf des Mäusebussards ist am häufigsten zur Brutzeit zu hören. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt ist.



Nachweise des Mäusebussards in Rheinland-Pfalz (2010-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Guter Erhaltungszustand

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutpaar randlich des Schutzstreifen bei Mast 29, Bl. 4567; je ein Brutpaar randlich des Schutzstreifens bei den Masten 126 und 127, Bl. 4567, ein Brutpaar auf dem Masten 132, Bl. 4567, ein Brutpaar randlich des Schutzstreifens zum Masten 136, Bl. 4567 und ein Brutpaar an der Zuwegung zum Masten 171, Bl. 4567.

Es wird zu keinem Horstverlust durch Baumfällung kommen, jedoch liegt das Vorhaben innerhalb der Fluchtdistanz der jeweiligen Brutpaare.

Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzröndungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Der Horst auf Mast 132, Bl. 4567 ist vor Beginn der Brutzeit unbrauchbar zu machen.

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:	
Mäusebussard 15. März bis 01. August	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Mäusebussard besitzt mehrere Wechselhorste. Durch den frühzeitigen Beginn der Arbeiten wird der Mäusebussard einen der Wechselhorste aufsuchen.	
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Brutpaar randlich des Schutzstreifen bei Mast 29, Bl. 4567; je ein Brutpaar randlich des Schutzstreifens bei den Masten 126 und 127, Bl. 4567, ein Brutpaar auf dem Masten 132, Bl. 4567, ein Brutpaar randlich des Schutzstreifens zum Masten 136, Bl. 4567 und ein Brutpaar an der Zuwegung zum Masten 171, Bl. 4567. Es wird zu keinem Horstverlust durch Baumfällung kommen, jedoch liegt das Vorhaben innerhalb der Fluchtdistanz der jeweiligen Brutpaare. Eine Gefährdung kann daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Maßnahme wie oben beschrieben.	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.10 Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*)

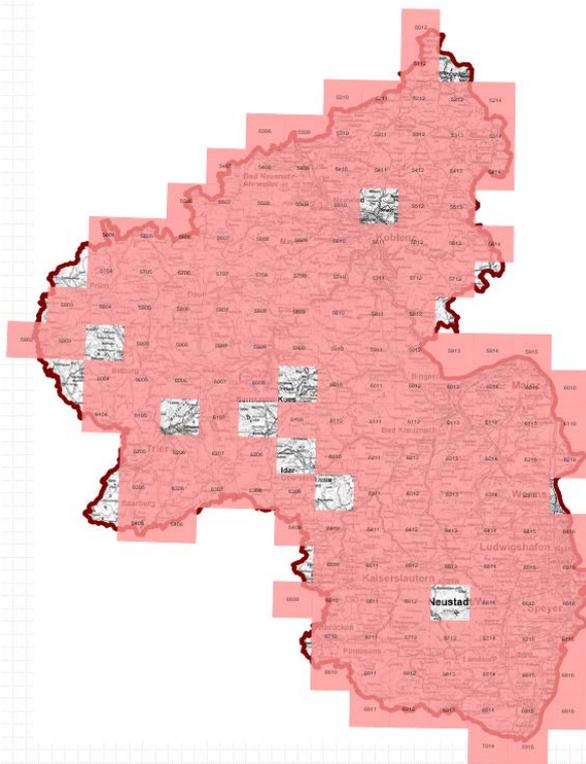
Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Neuntöter brüdet in offenen und halboffenen Landschaften, die reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Er benötigt Sträucher bzw. aufgelockerte Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Als Neststandorte werden bevorzugt Dornensträucher gewählt. In Mitteleuropa kommt er besonders in extensiv genutzten Kulturlandschaften vor (Trocken- und Magerrasen, Heidegebiete, Heckenlandschaften, Weinberge, Streuobstwiesen). Darüber hinaus werden gebüschreiche Feldgehölze und Waldränder, Gebüschbrachen, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Ödland, Kahlschläge, Windwurfflächen, Jungwüchse und verwilderte Gärten besiedelt.

Der Neuntöter führt eine Jahresbrut durch. Die Vollgelege enthalten 4-7 Eier. Nach einer Brutdauer von 14-16 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Die Nestlingszeit beträgt 13-15 Tage.

Die Art hat ein breites Beutespektrum an Kleintieren und weist ein dementsprechendes Repertoire an Jagdtechniken auf. Meist werden von Warten aus Insekten, Spinnen und Kleinsäuger erbeutet. Insekten stellen den Hautanteil der Nahrung. Besonders in Jahren von Feld- oder Erdmaus-Gradationen werden jedoch auch Kleinsäuger in größerem Umfang bejagt.



Nachweise des Neuntötters in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:
Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutpaar wurde nördlich des Seilwindenplatzes beim Masten 60, Bl. 4567 lokalisiert. Diese liegt innerhalb der Fluchtdistanz des Neuntötters. Eine Schädigung nicht flugfähiger Individuen während der Brutzeit kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Neuntöter 15. Mai bis 15. Juli

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.11 Rotmilan

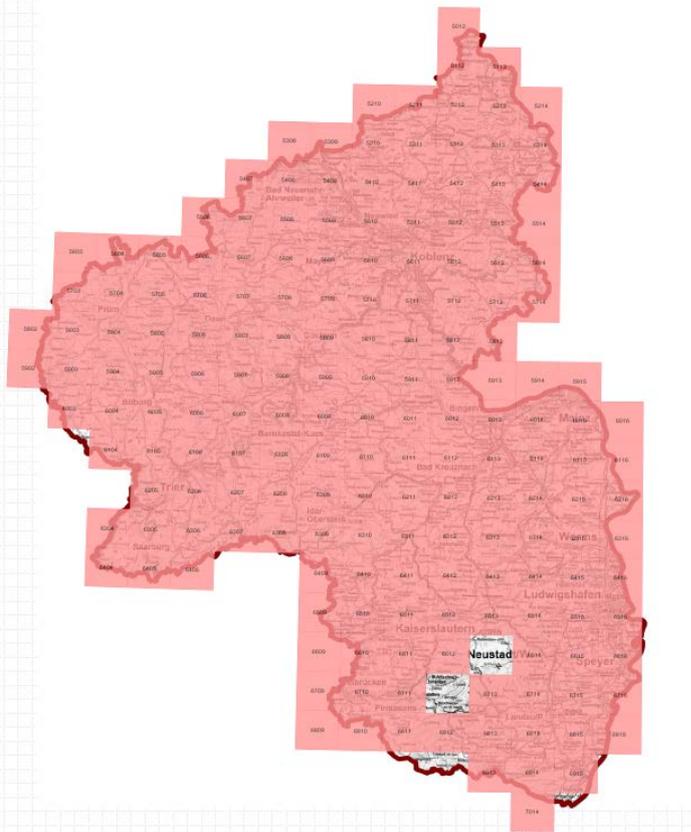
Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Rotmilan brütet in offenen und reich gegliederten Landschaften vom Tiefland bis ins mittlere Bergland (meist unter 600 m ü. NN). Als Horststandorte werden lichte Randlagen von Laubwäldern, Feldgehölze und Baumreihen gewählt, bei entsprechendem Nahrungs- und Brutplatzangebot ist auch kolonieartiges Brüten möglich. Er ist weniger als der Schwarzmilan an Gewässer gebunden und jagt ausschließlich über Offenlandflächen (Äcker, Grünland, Mülldeponien, Gewässer, Siedlungsränder).

Rotmilane ernähren sich hauptsächlich von kleineren Säugetieren (Maus- bis Hasengröße), Vögeln (bis Hühnergröße), Fischen, Amphibien, Reptilien und Aas. In saisonaler Monogamie oder in Dauerehe wird eine Jahresbrut durchgeführt (Nachgelege bei Störung oder Brutverlust sind möglich). An günstigen Standorten wird in der Regel alljährlich dasselbe Nest benutzt. Beide Altvögel beteiligen sich am Horstbau, am Brüten und an der Versorgung der Jungen. Die Gelegegröße liegt meist bei 2-3 Eiern. Nach einer Brutdauer von 31-38 Tagen werden die Jungvögel zunächst 14 Tage vom Weibchen gehudert. Die Nestlingsdauer beträgt insgesamt 45-50 Tage.



Nachweise des Rotmilans in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:
Ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Horst des Rotmilans ist nördlich von Mast 145, Bl. 4567 zu lokalisieren. Die Arbeitsfläche liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m. Da der Rotmilan in den südlichen Regionen des Bundeslandes eine geringe Siedlungsdichte aufweist, kann von einem günstigen Horststandort ausgegangen werden, welcher jährlich vom Rotmilan aufgesucht wird. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 C – Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Diese Maßnahme greift nur, wenn zu Baubeginn im Nahbereich der Trasse ein besetztes Brutrevier angetroffen wird. Während der Vorbereitungen der Arbeitsflächen und der Arbeiten auf/an einem Masten ist durch einen Ornithologen das Verhalten des jeweilig relevanten Brutpaares zu beobachten und zu dokumentieren.

Falls Verhaltensänderungen des Brutpaares bemerkt werden, wird ein Bauverbot durch den Ornithologen ausgelöst, um die Brut- und Aufzuchtphase nicht zu gefährden.

Dies erfolgt zum Schutz der störungsanfälliger Arten Rotmilan und Schwarzmilan, die aufgrund starker Brutplatztreue, fehlender Ausweichmöglichkeiten und wenig Toleranz gegenüber Umsiedlungen voraussichtlich unausweichlich ihre angestammten Brutplätze im Nahbereich der Arbeitsflächen wieder aufsuchen werden, ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen.

Bauvorbereitende Maßnahmen (Vgl. V-T2 A) sind bis zum Brutbeginn der genannten Arten auch in diesen Abschnitten vorzunehmen. Das strenge Bauverbot greift nur, wenn trotz der bauvorbereitenden Maßnahmen vor Brutbeginn im Nahbereich der Trasse durch die ÖBB ein besetztes Brutrevier angetroffen wird.

Hauptbrut und Aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Rotmilan 1. März bis 31. Juli

Die Bauzeitenregelung ist über den gesamten Zeitraum der Bauphase anzuwenden soweit das Bruthabitat besetzt ist.

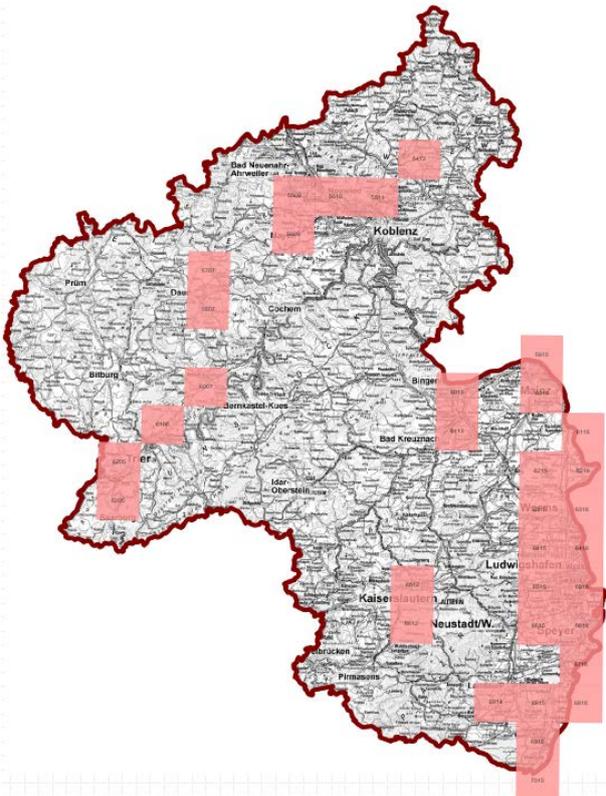
Ausgenommen vom strengen Bauverbot sind gelegentliche Aktivitäten wie das Befahren des geräumten Arbeitsstreifens durch einzelne Betriebsfahrzeuge, sofern dies der ansonsten üblichen Landnutzung im Umfeld der Brutstätte ähnelt (z.B. durch landwirtschaftliche Feldbearbeitung) und somit für die Tiere zu gewohnten Störkulisse zu zählen ist.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Arbeitsfläche liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m. Da der Rotmilan in den südlichen Regionen des Bundeslandes eine geringe Siedlungsdichte aufweist, kann von einem günstigen Horststandort ausgegangen werden, welcher jährlich vom Rotmilan aufgesucht wird. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>V-T2 C – Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u></p> <p>Maßnahme wie oben beschrieben.</p> <p>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr>		Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>			

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): V-T2 C – Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.12 Schnatterente

Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Die Schnatterente besiedelt bevorzugt größere eutrophe Stillgewässer mit reich strukturierten Verlandungszonen und gut entwickelter Unterwasservegetation (Nahrungsgrundlage!). Außerhalb der Brutzeit tritt die Art auch auf großen, eher wenig strukturierten Gewässern, auf größeren Fließgewässern und an der Küste auf. Schnatterenten sind je nach Brutgebiet Lang- oder Kurzstreckenzieher, südliche Populationen sind teilweise auch Standvögel. Die Mehrzahl der in Deutschland brütenden Schnatterenten sind offensichtlich Kurzstreckenzieher, die in Süd- und Südosteuropa überwintern. Im Herbst und Winter ist ein Zuzug von weiter nördlich verbreiteten Brutpopulationen zu beobachten. Die Nester werden überwiegend am Boden an trockenen, teilweise leicht erhöhten und dicht verwachsenen Plätzen angelegt. Schnatterenten brüten meist einzeln, bevorzugen aber, wenn vorhanden, die Nähe von Möwen- und Seeschwalbenkolonien. Die Weibchen legen durchschnittlich 8-12 Eier, die 24-26 Tage bebrütet werden. Die Jungen sind mit 45-50 Tagen flügge. Nur das Weibchen brütet und führt die Jungen, die Männchen halten sich in dieser Zeit bereits an den Mauserplätzen auf. In der Regel gibt es eine Jahresbrut, Nachgelege sind aber möglich.</p>

<p>Nachweise der Schnatterente in Rheinland-Pfalz (2000-2015)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand</p>

Schnatterente (*Anas strepera*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 16, Bl. 4542 nachgewiesen. Die Schnatterente baut als Bodenbrüter ihr Nest auf trockenen, leicht erhöhten Stellen, jedoch in Gewässernähe. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Schnatterente 01. April bis 01. August

Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es wurden zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 16, Bl. 4542 nachgewiesen. Die Schnatterente baut als Bodenbrüter ihr Nest auf trockenen, leicht erhöhten Stellen, jedoch in Gewässernähe. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T02 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): <u>V-T02 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

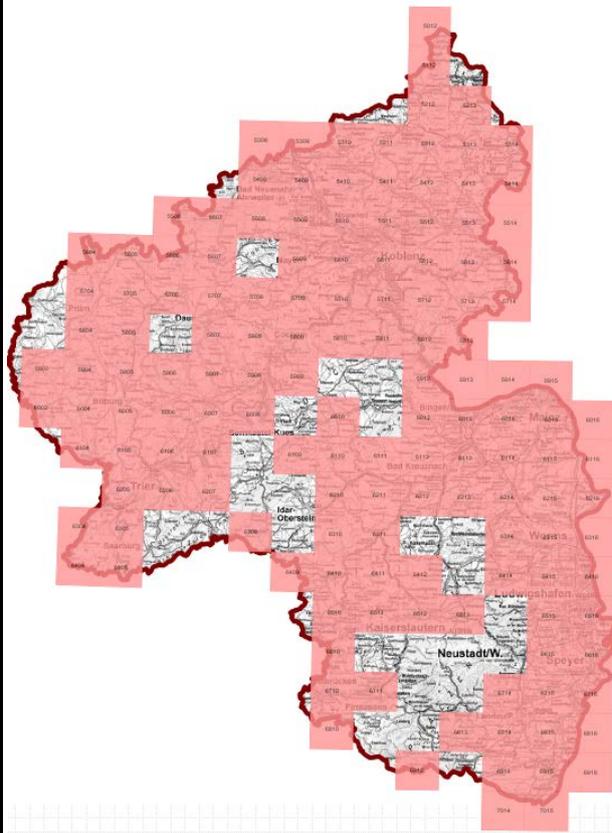
2.13 Schwarzmilan

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Schwarzmilan besiedelt in Deutschland vor allem halboffene gewässerreiche Landschaften, insbesondere Flussauen und andere grundwassernahe Niederungen. Er brütet bevorzugt in Randlagen von Auwäldern und anderen Laubwäldern, in größeren Feldgehözen, Baumreihen und Einzelbäumen in Gewässernähe. Gebietsweise nutzt er auch Ränder von Kiefernwäldern als Brutplatz oder dringt bis in die mittleren (und höheren) Berglagen vor. Bei günstigen Nahrungsbedingungen und entsprechendem Brutplatzangebot kommt er auch in gewässerfernen Habitaten vor oder er brütet kolonieartig. Seine Nahrung sucht der Schwarzmilan bevorzugt an Gewässern (vor allem Fische, daneben Amphibien und Reptilien), aber auch in der offenen Feldflur (Kleinsäuger, Vögel, Regenwürmer, Insekten) sowie in Siedlungsbereichen, auf Mülldeponien und an Abfallentsorgungsanlagen (Abfälle, Aas, Ratten). Es wird eine Jahresbrut mit einer Gelegegröße von zumeist 2-3 Eiern durchgeführt. Die Brutdauer beträgt im Mittel 31-32 Tage, worauf sich eine Nestlingszeit von 42-45 Tagen anschließt. Beide Altvögel beteiligen sich am Nestbau und an der Versorgung der Jungen, die Bebrütung wird jedoch hauptsächlich vom Weibchen übernommen.



Nachweise des Schwarzmilans in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:
guter Erhaltungszustand

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Schwarzmilan wurde östlich des Masten 157, Bl. 4567 nachgewiesen. Die Arbeitsfläche liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m. Da der Schwarzmilan in Rheinland-Pfalz abseits der größeren Flüsse eine niedrigere Besiedlungsdichte aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Brutpaar einen günstigen Horststandort nutzt, welcher jährlich aufgesucht wird. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 C – Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Diese Maßnahme greift nur, wenn zu Baubeginn im Nahbereich der Trasse ein besetztes Brutrevier angetroffen wird. Während der Vorbereitungen der Arbeitsflächen und der Arbeiten auf/an einem Masten ist durch einen Ornithologen das Verhalten des jeweilig relevanten Brutpaares zu beobachten und zu dokumentieren.

Falls Verhaltensänderungen des Brutpaares bemerkt werden, wird ein Bauverbot durch den Ornithologen ausgelöst, um die Brut- und Aufzuchtphase nicht zu gefährden.

Dies erfolgt zum Schutz der störungsanfälliger Arten Rotmilan und Schwarzmilan, die aufgrund starker Brutplatztreue, fehlender Ausweichmöglichkeiten und wenig Toleranz gegenüber Umsiedlungen voraussichtlich unausweichlich ihre angestammten Brutplätze im Nahbereich der Arbeitsflächen wieder aufsuchen werden, ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorgesehen.

Bauvorbereitende Maßnahmen (Vgl. V-T2 A) sind bis zum Brutbeginn der genannten Arten auch in diesen Abschnitten vorzunehmen. Das strenge Bauverbot greift nur, wenn trotz der bauvorbereitenden Maßnahmen vor Brutbeginn im Nahbereich der Trasse durch die ÖBB ein besetztes Brutrevier angetroffen wird.

Hauptbrut und Aufzuchtzeiten der relevanten Art:

Schwarzmilan 31. März bis 15. August

Die Bauzeitenregelung ist über den gesamten Zeitraum der Bauphase anzuwenden soweit das Bruthabitat besetzt ist.

Ausgenommen vom strengen Bauverbot sind gelegentliche Aktivitäten wie das Befahren des geräumten Arbeitsstreifens durch einzelne Betriebsfahrzeuge, sofern dies der ansonsten üblichen Landnutzung im Umfeld der Brutstätte ähnelt (z.B. durch landwirtschaftliche Feldbearbeitung) und somit für die Tiere zu gewohnten Störkulisse zu zählen ist.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Arbeitsfläche liegt innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300 m. Da der Schwarzmilan in Rheinland-Pfalz abseits der größeren Flüsse eine niedrigere Besiedlungsdichte aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Brutpaar einen günstigen Horststandort nutzt, welcher jährlich aufgesucht wird. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>V-T2 C – Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u></p> <p>Maßnahme wie oben beschrieben.</p> <p>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): V-T2 C – Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.14 Star

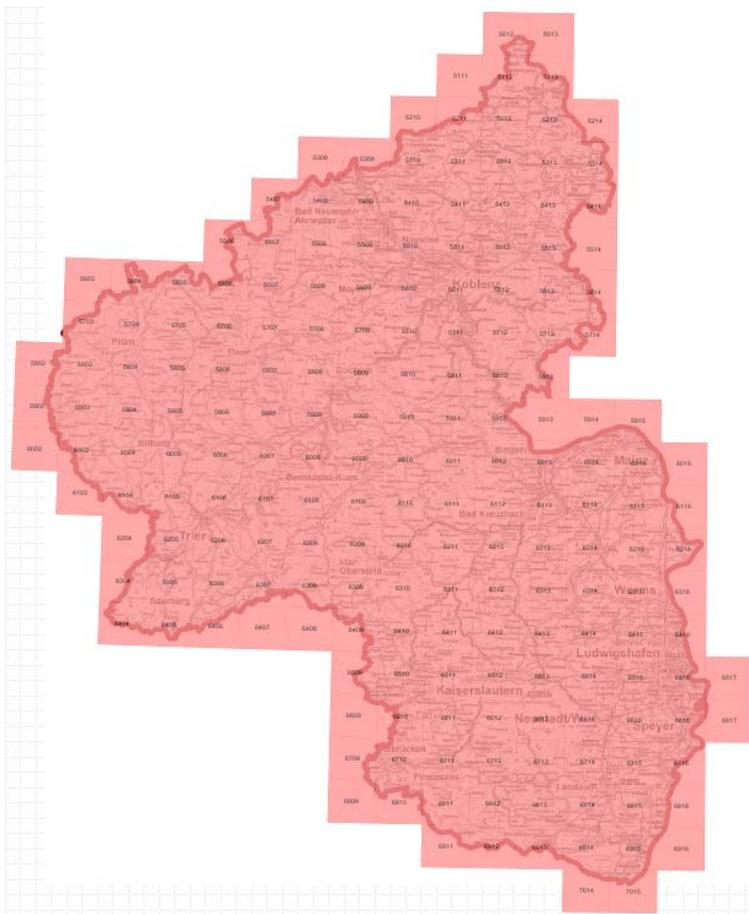
Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.

Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.



Nachweise des Stars in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Star (*Sturnus vulgaris*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutpaar wurde unmittelbar im Bereich der UA Maximiliansau nachgewiesen. Da dieser Nachweis im direkten Umfeld der Neubaumasten ist, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Star 1. März bis 31. Juli

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ein Brutpaar wurde unmittelbar im Bereich der UA Maximiliansau nachgewiesen. Da dieser Nachweis im direkten Umfeld der Neubaumasten ist, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u></p> <p>Maßnahme wie oben beschrieben.</p> <p>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden zwei Brutpaare im Umfeld des Masten 16, Bl. 4542 nachgewiesen. Die Schnatterente baut als Bodenbrüter ihr Nest auf trockenen, leicht erhöhten Stellen, jedoch in Gewässernähe. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

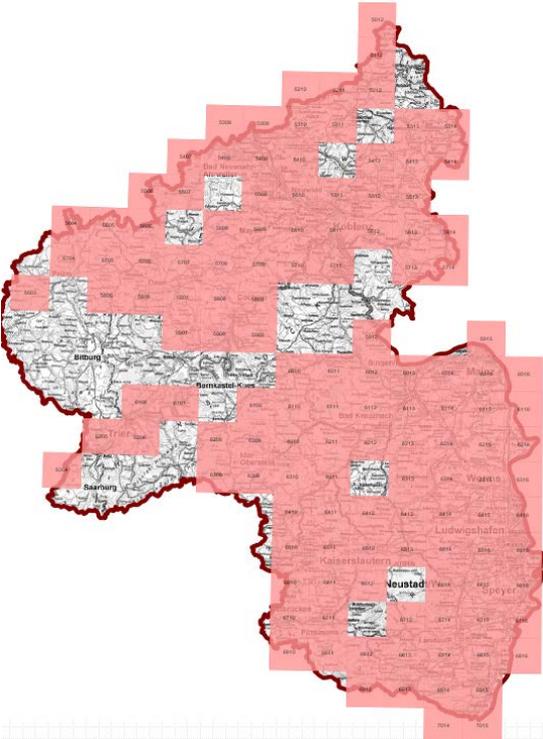
Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Stockente 15. März bis 30. Juni

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.16 Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung
<u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u>
<p>Turmfalken besiedeln ein breites Spektrum von Lebensräumen, denen eine Strukturierung mit hohen Objekten als Brutplatz und Offenland mit niedriger oder lückiger Vegetation als Jagdgebiete eigen ist. Nistplätze können sich an Gebäuden, Steilwänden und Felsen, aber auch in Waldrändern, Baumreihen und Baumgruppen, einzeln stehenden Masten etc. befinden. Da die Nahrungssuche überwiegend im Offenland erfolgt, werden strukturreiche Gebiete bevorzugt und große, geschlossene Wälder allenfalls randlich besiedelt. Außerhalb der Brutzeit halten sich Turmfalken häufig im Agrarland, aber auch in Ruderal- und Bergbaugebieten auf.</p> <p>Wie alle Falken bauen Turmfalken keine Nester, sondern nutzen Nischen an Gebäuden oder Felsen, vorhandene Nester anderer Vogelarten oder auch Nistkästen zur Brut. Die Höhe der Brutplätze ist situationsabhängig und kann von 2 Metern bis über 100 Metern betragen. In Plattenbaugebieten kommt es häufig auch zu Bruten in Blumenkästen. Die Nistmulde wird in die vorhandenen Substrate gedreht, gelegentlich werden die Eier an neuen Brutplätzen auch auf das blanke Mauerwerk bzw. den Fels gelegt. Bei günstigen Bedingungen können die Brutplätze kolonieartig gehäuft sein, z. B. an Türmen oder großen Brücken. Turmfalken legen meist 3-7 Eier. Die Brutdauer beträgt 27-32 Tage, die Nestlingszeit 27-32 Tage. Es erfolgt eine Jahresbrut, Nachgelege sind aber möglich. Aufgrund des flächendeckenden Auftretens der Art werden neuentstandene Nistmöglichkeiten meist schnell besiedelt.</p>

Nachweise des Turmfalken in Rheinland-Pfalz (2000-2015)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Guter Erhaltungszustand</p>

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutnachweise auf den Masten

Bl. 4542: Mast 15 und 17

Bl. 4532: Mast 161

Bl. 4557: Mast 3, 4 und 5

Bl. 4567: Mast 4, 5, 17, 18, 19, 30, 31, 33, 35, 39, 47, 49, 131, 135, 142, 151, 153, 161, 167, 172

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Bekannte Horste betroffener Brutvogelarten auf Maststandorten sind vor Beginn der Balz- und Brutphase bis Mitte März z.B. durch Gitter- oder Holzgestelle unbrauchbar zu machen. In störungsfreiem Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind pro Brutpaar als mindestens 3 Kunsthorste (z.B. Turmfalkennisthöhle 2TF der Fa. Schwegler oder vergleichbares Produkt) in nahem Umfeld (Radius = 1.000 m) auf einem Mast einer parallel verlaufenden Freileitung (z.B. der Bl. 2328 der Amprion bei Bobenheim-Roxheim bzw. in Absprache mit der ÖBB und dem jeweiligen Leitungsbetreiber) oder z.B. an Gebäuden wie Scheunen oder Kirchtürme in räumlicher Nähe anzubringen. Nisthilfen werden von dieser Art gut angenommen. Die Aufhängung erfolgt in einer Höhe von 10- 15 m, bei der Verwendung von Weidekörben ist ein Durchmesser von 40-50 cm vorgesehen (HASTADT & FIEDLER 1991, REUSSE 1993).

Diese Form der Umsetzung der CEF-Maßnahme gilt für Standorte, an denen ein durch Vögel gebautes Nest nachgewiesen worden ist.

Betroffene Standorte:

Bl. 4542: Mast 15 und 17

Bl. 4532: Mast 161

Bl. 4557: Mast 3, 4 und 5

Bl. 4567: Mast 4, 5, 131, 135, 142, 151, 153, 161, 167, 172

An folgenden Masten wurden **Nisthilfen** vom Turmfalken benutzt:

Bl. 4567: Mast 17, 18, 19, 30, 31, 33, 35, 39, 47, 49

Diese benutzten Nisthilfen gilt es im nahen Umfeld aufzuhängen (beispielweise parallel verlaufende Traversen). Das Umhängen dieser Nisthilfen ist mit Absprache der UNB sowie den Lokalbetreuern (sofern vorhanden) abzustimmen. Sollten sich keine geeigneten Strukturen zum Aufhängen dieser Nisthilfen befinden, wird eine zweite Nisthilfe aufgehängt.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Brutnachweise auf den Masten

Bl. 4542: Mast 15 und 17

Bl. 4532: Mast 161

Bl. 4557: Mast 3, 4 und 5

Bl. 4567: Mast 4, 5, 17, 18, 19, 30, 31, 33, 35, 39, 47, 49, 131, 135, 142, 151, 153, 161, 167, 172

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

A-CEF01 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Maßnahmen wie oben beschrieben.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Brutnachweise auf den Masten

Bl. 4542: Mast 15 und 17

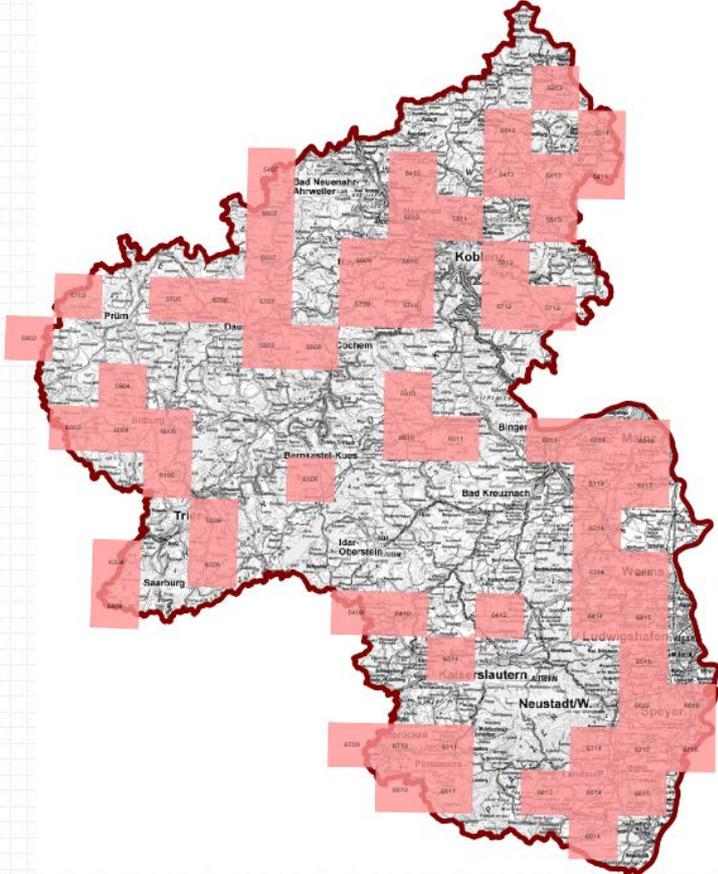
Bl. 4532: Mast 161

Bl. 4557: Mast 3, 4 und 5

Bl. 4567: Mast 4, 5, 17, 18, 19, 30, 31, 33, 35, 39, 47, 49, 131, 135, 142, 151, 153, 161, 167, 172

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>A-CEF01 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu		(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu		(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):		(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten		
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen		
keine		

2.17 Wachtel

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. Die Tiere sind tag- und nachtaktive Einzelgänger, lediglich auf dem Zug sind sie gesellig. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten.</p>

<p>Verbreitung der Wachtel in Rheinland-Pfalz (2000-2015)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand</p>

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Brutpaar wurde unmittelbar am Mast 133, Bl. 4567 nachgewiesen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Wachtel 15. Mai bis 15. Juli

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die oben genannte Maßnahme kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.	
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Störung durch optische Reize ist während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht auszuschließen.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

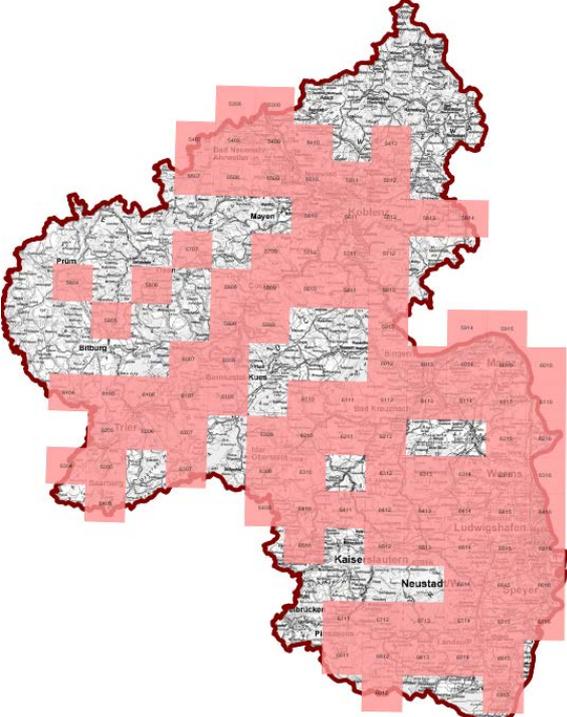
treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen

keine

2.18 Wanderfalke

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Der Wanderfalke besiedelt sehr unterschiedliche Natur- und Kulturlandschaften sowie Siedlungsräume von der Küste bis zu den Alpen. Wichtig ist eine möglichst ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Vögel). Er meidet nur hochalpine Lagen und große, völlig geschlossene Wälder. Überwiegend ist er Felsbrüter. Als Brutplätze werden vor allem steile Felswände in Flusstälern, Gebirgen und Steinbrüchen sowie an Steilküsten angenommen, zunehmend ist er auch Brutvogel an hohen Bauwerken, auch innerhalb von Großstädten. Außerdem brütet er auf Bäumen (meist Kiefern in Waldrandnähe bzw. in lichten Altholzbeständen) oder auf Strommasten, hier werden Nester anderer Greifvogelarten nachgenutzt.</p> <p>Wanderfalken zeigen eine ausgeprägte Nistplatztreue. In zumeist monogamer Saisonehe wird eine Jahresbrut durchgeführt (mitunter sind Nachgelege möglich). Das Paar bebrütet die meist 2-4 Eier 32-33 Tage (bei ungünstiger Witterung auch 38 Tage). Nach dem Schlupf verbleiben die Jungen 3-5 Wochen im Nest, worauf sich eine Bettelflugphase von 4-8 Wochen anschließt. Von der Balzzeit bis etwa 2 Wochen nach dem Schlupf der Jungen übernimmt das Männchen den Beuteerwerb.</p> <p>Wanderfalke jagen fast ausschließlich Vögel, die sie im schnellen Flug in der Luft erbeuten (z. T. im Sturzflug mit bis zu 300 km/h). Bevorzugt werden Tauben, Krähen, Stare, Drosseln, Lerchen, Limikolen, Lachmöwen, Krickenten und andere kleine Wasservögel erjagt.</p>

<p>Nachweise des Wanderfalken in Rheinland-Pfalz (2000-2015)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: guter Erhaltungszustand</p>

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurde ein Brutpaar auf dem Masten 06, Bl. 4567 nachgewiesen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

In einem störungsfreien Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind für das Brutpaar mindestens 3 Kunsthorste (JS GartenDeko e.K., Schwegler "Naturschutzprodukt Wanderfalkenkasten ohne Haltewinkel) anzubringen. Geeignete Strukturen zum Anbringen der Kunsthorste sind andere Masten, aber auch hohe Türme, Schornsteine oder Brücken. Nisthilfe für den Wanderfalken sind in mindestens 20 m Höhe anzubringen, wobei eine Höhe von 50 m nicht überschritten werden sollte, da die Alttiere ansonsten zu viel Energie für den Anflug verbrauchen.

Für die Nisthilfen eignen sich zwei Kastentypen:

A) Ein offener Kistentyp mit 80 bis 100 cm Länge x 80 bis 100 cm Breite. Falls möglich sind diese unter wetterschützenden Überbauten anzubringen.

B) Kastentyp mit über 60 cm hoher Öffnung zum Anflug und evtl. halbseitiger Verblendung.

Die Kästen sind mit einer etwa 10 cm starken Kiesschicht (gerollter Kies, Durchmesser = 1-2 cm) auszulegen. Außerdem sind Bodenbohrungen als Drainage vorzusehen, damit eindringendes Regenwasser abfließen kann.

Die Konstruktion ist so anzufertigen, dass das Abstürzen der Jungfalken nach dem Ausfliegen verhindert wird.

Daher ist beiden Nistkastentypen ein "Balkon" mit mindestens 0,5m² Fläche vorzubauen.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch Arbeiten während der Brutzeit kann eine Gefährdung nicht mobiler Stadien des Wanderfalken entstehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Maßnahme wie oben beschrieben.

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurde ein Brutpaar auf dem Masten 06, Bl. 4567 nachgewiesen. Um die Arbeiten auch während der Brutzeit durchführen zu können, muss das Nest vor Beginn der Brutzeit abgedeckt werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

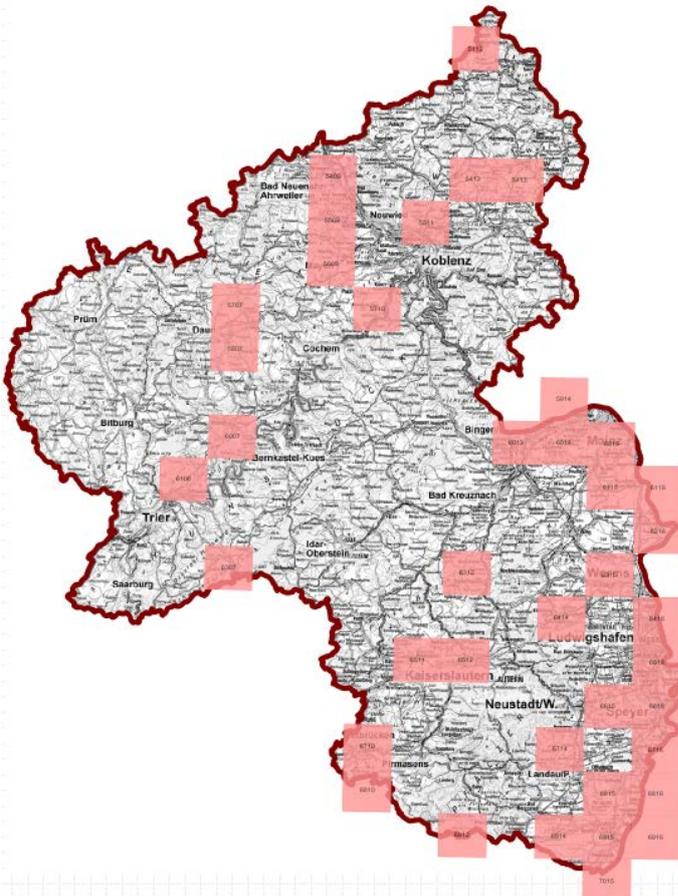
Maßnahme wie oben beschrieben.

Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n): A-CEF1 – CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
Keine	

2.19 Wasserralle

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Bestandsdarstellung
<u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u>
<p>Die Wasserralle ist ein Brutvogel hoher und dichter, wasserständiger Röhricht- und Großseggenbestände. Die Art brütet am Boden und baut das Nest gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen, auf einer schwimmenden Röhrichtunterlage oder in Seggenbulten, meist an kleinen offenen Wasserflächen über sumpfigem Boden oder flachem Wasser. Das Männchen gründet das Revier und wählt den Nistplatz. Die Wasserralle lebt in saisonaler Monogamie und führt ein bis zwei Jahresbruten durch (häufig Nachgelege). Die 6-11 (4-12) Eier werden 19-22 Tage durch beide Altvögel bebrütet. Die Jungen sind Nestflüchter. Mit 49-56 Tagen sind sie flügge, aber bereits 20-30 Tage nach dem Schlupf werden sie von den Eltern verlassen.</p> <p>Als Nahrung dienen Kleintiere, besonders Insekten und deren Larven, kleine Schnecken, Würmer, Krebse sowie kleine Wirbeltiere.</p>

Nachweise der Wasserralle in Rheinland-Pfalz (2010-2015)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurde ein Brutpaar östlich des Masten 001, Bl. 4568 nachgewiesen. Die Wasserralle baut als Bodenbrüter ihr Nest gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen oder auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren besteht ein Risiko hinsichtlich des Anflugs an das Erdseil.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützt Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrodungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Wasserralle 01. April bis 15. Juni

Sowie

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

V-T2 B – Markierung von Erdseilen zur Verhinderung des Kollisionsrisikos für Vögel

Anbringung von Vogelabweisern in Bereichen, in denen relevante Flugquerungen/Flugbeziehungen beobachtet wurden bzw. externe Hinweise vorliegen. Vogelabweiser (Schwarz-Weiß-Kontrastmarker am Erdseil, im 25m-Abstand) sind nach Möglichkeit unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens anzubringen.

Der Einsatz von Markern führt bei vielen Arten zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Die artspezifische Einschätzung dazu laut Liesenjohann et al. (2019) wurde berücksichtigt.

Die Vogelabweiser sind am Erdseil im Abstand von 25 m anzubringen. Sie sind unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu montieren.

Die nach derzeitigem Stand der Forschung wirkungsvollsten Vogelschutzarmaturen (z. B. der Fa. RIBE®) wurden unter Berücksichtigung ornithologischer Forschungsergebnisse entwickelt. Da Vögel vertikale Strukturen besser wahrnehmen, wurde bei den Armaturen auf eine deutliche vertikale Linienbildung geachtet.

Bei der RIBE®-Vogelschutzfahne mit einzelnen beweglichen Markierungsglaschen wird die Wahrnehmbarkeit durch einen Blinkeffekt und maximierten Kontrast noch weiter gesteigert (z.B. bei witterungsbedingt schlechter Sicht). Die Vogelschutzfahnen bestehen aus witterungsbeständigem elastischem Kunststoff und werden einfach und schnell mit Spiralstäben befestigt. Bei der Entwicklung wurde auf eine minimierte Freileitungsbeeinträchtigung geachtet. So sichern Drehgelenke eine geringe Windbelastung durch die Armatur. Zudem bleibt hierdurch die Sichtbarkeit auch bei der Eigentorsion des Leiterseils gewährleistet. Optimierte ausgestaltete Oberflächen reduzieren das Risiko von Spannungsentladungen auf der Oberfläche, die zu einer Zerstörung der Armatur führen würden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es wurde ein Brutpaar östlich des Masten 001, Bl. 4568 nachgewiesen. Die Wasserralle baut als Bodenbrüter ihr Nest gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen oder auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	
V-T2 B – Markierung von Erdseilen zur Verhinderung des Kollisionsrisikos für Vögel	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

2.20 Weißstorch

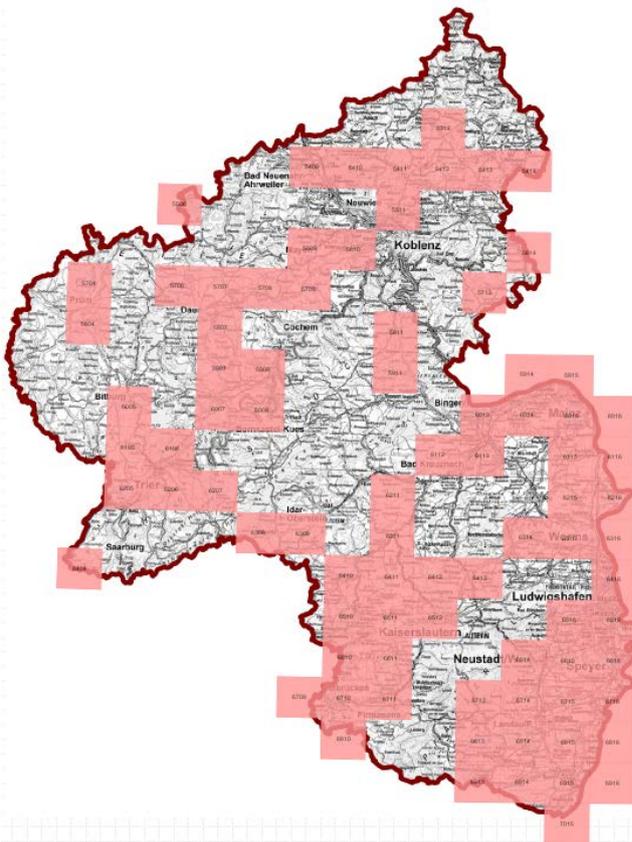
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Weißstorch ist ein Kulturfolger. Er bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit niedriger Vegetation und reichem Nahrungsangebot. Besonders grundwassernahe Niederungen mit Gewässern, Feuchtgebieten, Wiesen und Weiden werden besiedelt. Die Nester werden heute in Deutschland fast ausschließlich als freistehende Horste auf Gebäuden und Masten in ländlichen Ortschaften errichtet, ursprünglich brütete der Weißstorch auf abgestorbenen Bäumen am Rande von Flussauen. Der Weißstorch ist Einzel- oder Koloniebrüter und führt eine Jahresbrut durch. Das Gelege enthält 3-5 (1-7) Eier. Nach einer Brutdauer von 33-34 Tagen werden die Jungen 55-60 Tage im Nest gefüttert, nach weiteren 7-20 Tagen können sie sich allein versorgen. Beide Elternteile sind an Nestbau, Brüten, Füttern und Führen der Jungvögel beteiligt.

Die Art ernährt sich von Kleinsäugetern (vor allem Mäusen), Insekten(larven), Regenwürmern und Amphibien, gelegentlich auch von Fischen, Reptilien, Aas und Abfällen. Eine kleinteilige, gestaffelte Grünlandnutzung begünstigt die Nahrungsverfügbarkeit zur Brutzeit.



Nachweise des Weißstorchs in Rheinland-Pfalz (2000 – 2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Guter Erhaltungszustand

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**Darlegung der Betroffenheit der Art**

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden Brutnachweise im Bereich der Masten 170, 171 nachgewiesen. Zudem liegen Nachweise aus der Ortschaft Maximiliansau sowie die Anwesenheit des Weißstorchs im Umfeld der UA Maximiliansau als Nahrungsgast vor.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzröndungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen können Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kontrollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vorkommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzuführen.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Weißstorch 01. März bis 30. Juni

Sowie

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

V-T2 B – Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel

Anbringung von Vogelabweisern in Bereichen, in denen relevante Flugquerungen/Flugbeziehungen beobachtet wurden bzw. externe Hinweise vorliegen. Vogelabweiser (Schwarz-Weiß-Kontrastmarker am Erdseil, im 25m-Abstand) sind nach Möglichkeit unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens anzubringen.

Der Einsatz von Markern führt bei vielen Arten zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Die artspezifische Einschätzung dazu laut Liesenjohann et al. (2019) wurde berücksichtigt.

Die Vogelabweiser sind am Erdseil im Abstand von 25 m anzubringen. Sie sind unverzüglich nach oder im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu montieren.

Die nach derzeitigem Stand der Forschung wirkungsvollsten Vogelschutzarmaturen (z. B. der Fa. RIBE®) wurden unter Berücksichtigung ornithologischer Forschungsergebnisse entwickelt. Da Vögel vertikale Strukturen besser wahrnehmen, wurde bei den Armaturen auf eine deutliche vertikale Linienbildung geachtet.

Bei der RIBE®-Vogelschutzfahne mit einzelnen beweglichen Markierungsglaschen wird die Wahrnehmbarkeit durch einen Blinkeffekt und maximierten Kontrast noch weiter gesteigert (z.B. bei witterungsbedingt schlechter Sicht). Die Vogelschutzfahnen bestehen aus witterungsbeständigem elastischem Kunststoff und werden einfach und schnell mit Spiralstäben befestigt. Bei der Entwicklung wurde auf eine minimierte Freileitungsbeeinträchtigung geachtet. So sichern Drehgelenke eine geringe Windbelastung durch die Armatur. Zudem bleibt hierdurch die Sichtbarkeit auch bei der Eigentorsion des Leiterseils gewährleistet. Optimierte ausgestaltete Oberflächen reduzieren das Risiko von Spannungsentladungen auf der Oberfläche, die zu einer Zerstörung der Armatur führen würden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

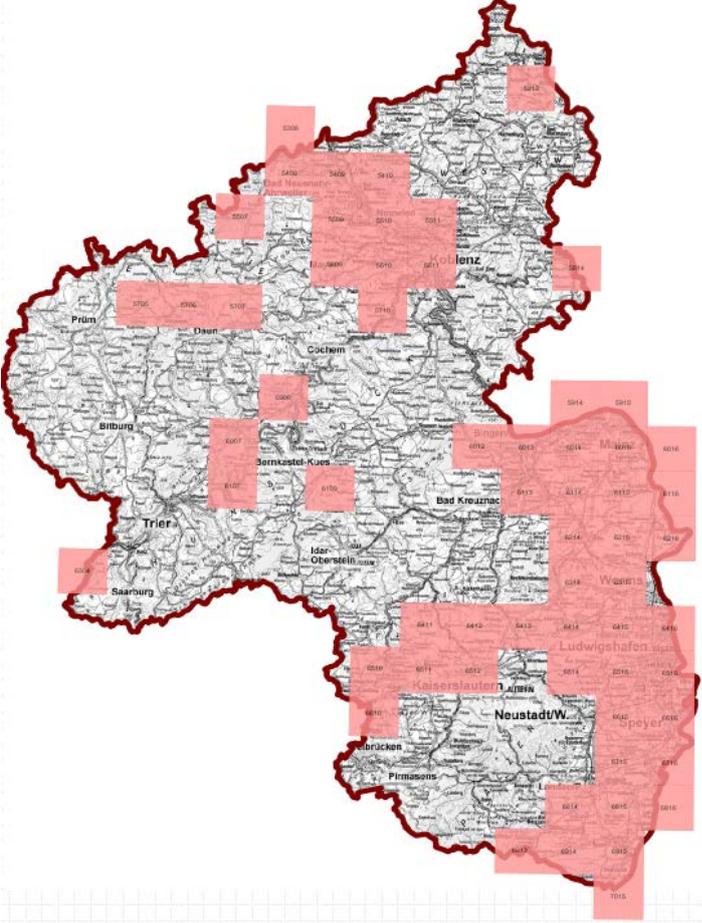
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Es besteht die Gefährdung einer Störung der Brutpaare im Umfeld der Masten 170 und 171 Bl. 4567 durch optische Signale.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten</u>	
Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten V-T2 B – Vogelschutz zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen
keine

2.21 Wiesenschafstelze

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Die Schafstelze ist Brutvogel offener, gehölzarter Kulturlandschaften und besiedelt stark zunehmend Ackergebiete, dort vor allem Raps, Getreide, Klee und Hackfrüchte. Im Grünland kommt die Art bevorzugt auf extensiv genutzten Weiden vor. Das Nest ist fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation gebaut. Gelegentlich kommt es zu kolonieartigen Häufungen von Bruten. Das Revier wird vom Männchen besetzt; Nistplatzwahl, Nestbau und Brut übernimmt aber meist das Weibchen. Es kommt zu 1-2 Jahresbruten (Brut- oder Saison- ehe) mit meist 5-6 Eiern. Die Brutdauer beträgt 12-14 Tage, worauf sich eine Nestlingsdauer von 10-13 Tagen anschließt. Mit 14-16 Tagen sind die Jungvögel flügge. Beide Partner füttern den Nachwuchs. Die Nestreviere sind meist < 0,5 ha groß und die Nahrungshabitate liegen davon z. T. weit entfernt (bis ca. 1 km).</p>

Nachweise des Weißstorchs in Rheinland-Pfalz (2010-2015)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand</p>

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurde ein Brutpaar im Umfeld des Masten 20, Bl. 4542 nachgewiesen. Die Wiesenschafstelze baut ihr Nest fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation, in nassem Gelände oder auf Erdhügeln. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützt Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrö- dungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hoch- stauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h. überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15. April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahr- zeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen kön- nen Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kon- trollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbe- sondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vor- kommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspe- zifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzufüh- ren.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Wiesenschafstelze 15. April bis 15. Juni

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es wurde ein Brutpaar im Umfeld des Masten 20, Bl. 4542 nachgewiesen. Die Wiesenschafstelze baut ihr Nest fast immer auf dem Boden in dichter Kraut- und Grasvegetation, in nassem Gelände oder auf Erdhügeln. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützt Brutvogelarten</u>	
Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützt Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

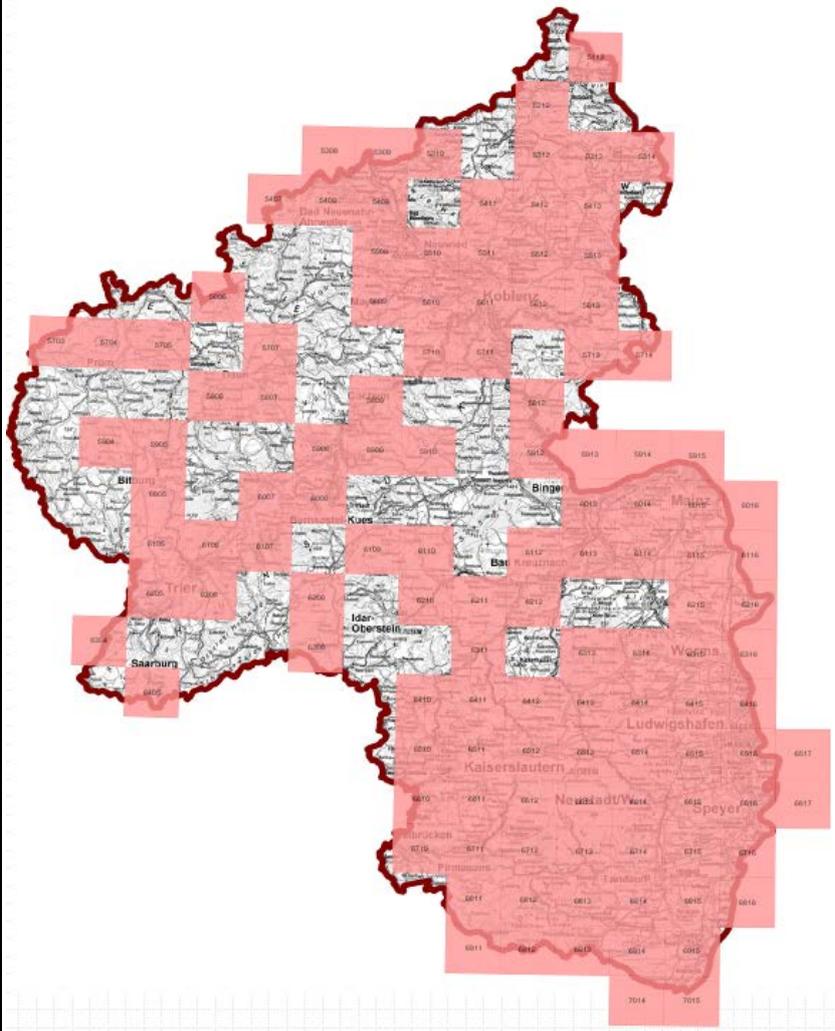
2.22 Zwergtaucher

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Zwergtaucher brütet an kleineren Standgewässern mit dichter Verlandungszone. Im Winter nutzt er auch größere Stillgewässer und Flüsse. Er lebt in saisonaler Monogamie (1-2 Jahresbruten, oft auch Schachtelbruten). Zur Brut werden verankerte Schwimmnester ufernah auf offener Wasseroberfläche oder in der Verlandungsvegetation gebaut. Die zumeist 5-6 Eier werden 20-21 Tage bebrütet. Mit 44-48 Tagen sind die Jungvögel flügge. Als Nahrung dienen Insekten, Mollusken, Krebse, Kaulquappen und vor allem im Winterhalbjahr auch kleine Fische.



Nachweise des Zwergtauchers in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:
Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurde ein Brutpaar östlich des Masten 001, Bl. 4568 nachgewiesen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützt Brutvogelarten

Die Begleitung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind Baufeldräumungen (kleinflächige Gehölzrö-
dungen, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hoch-
stauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, d. h.
überwiegend nicht in der Zeit von **Mitte März bis Ende August**.

Die Darstellung der erlaubten Bauzeit wird in den betroffenen Abschnitten des LBP mit Ende der artspezifischen
Brutzeit bis zum Beginn der im Jahr darauffolgenden Brutzeit dargestellt. (z.B. Feldlerche - Hauptbrutzeit: 15.
April bis 15. August. Darstellung im LBP: M08 - M04).

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kurzfristiger Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahr-
zeugbewegungen) in den relevanten Abschnitten notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung zu verhindern.
Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen insbesondere bei Vorkommen von
feldbewohnenden Arten zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen. In Einzelfällen kön-
nen Flatterbänder innerhalb der vegetationsfreien Arbeitsflächen aufgespannt werden, um z.B. die Ansiedlung von
Feldlerchen zu verhindern.

In ausgewählten Fällen sind zudem Ansiedlungen in Randzonen außerhalb der Arbeitsflächen durch gezielte Kon-
trollen durch die ÖBB und ggf. einzuleitende Bauaktivitäten noch vor Brutbeginn zu vermeiden. Dies betrifft insbe-
sondere störungsempfindliche Arten.

Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Vogelarten nicht im Bereich der Arbeitsflächen
brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Die genannten Arten sind
in der Lage, Ausweichhabitate im direkten Umfeld zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden
sind.

Durch den frühzeitigen Baubeginn ist zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen
auszuschließen.

Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden können, sind bei einem aktuellen Vor-
kommen einer der genannten Arten im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspe-
zifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Gehölzfällungen und -entnahmen sind unter Beachtung der zu erhaltenden Horst- und Höhlenbäume durchzufüh-
ren.

Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der relevanten Arten:

Zwergtaucher 01. April bis 31. Juli

Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es wurde ein Brutpaar östlich des Masten 001, Bl. 4568 nachgewiesen. Eine Gefährdung nicht oder wenig mobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien durch die Bauarbeiten an den Masten kann nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützt Brutvogelarten	
Maßnahme wie oben beschrieben.	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahme(n):	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützt Brutvogelarten	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

3 Amphibien

3.1 Grünfroschkomplex

Grünfrosch-Komplex (*Pelophylax spec.*) – Annahme des Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

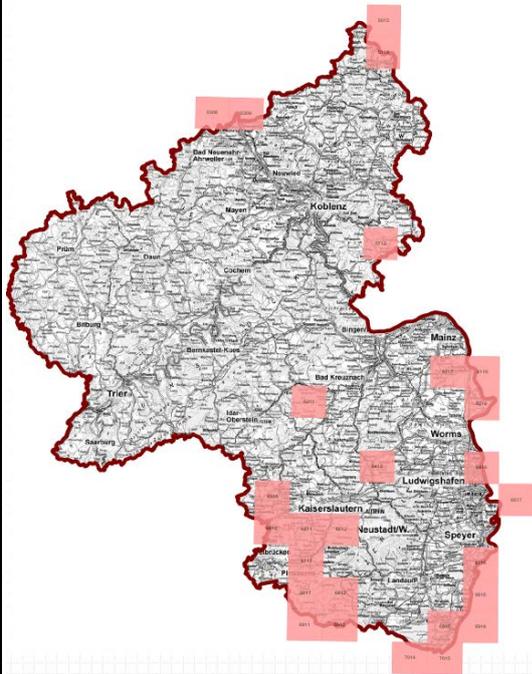
Im Worst-Case-Fall wird davon ausgegangen, dass es sich um den Kleinen Wasserfrosch bzw. den Teichfrosch handelt.

Kleiner Wasserfrosch

Der Kleine Wasserfrosch ist nicht so streng an Gewässer gebunden wie der Teich- und der Seefrosch. Er unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land und bewohnt auch Waldgebiete abseits großer Flussauen. Optimale Laichgewässer sind sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert. Das Spektrum beinhaltet Kleingewässer wie Tümpel, Sölle, Abbaugewässer in der Flussaue sowie Flach- und Übergangsmoore. Große Seen, vegetationsarme Teiche und Fließgewässer werden dagegen eher gemieden.

Kleine Wasserfrösche verbringen den Winter an Land. Zwischen April und September halten sie sich im Gewässer auf. Gern sitzen sie an flachen Ufern, um bei Störungen mit einem Satz ins tiefere Wasser zu flüchten. Die Paarungszeit liegt im Mai und Juni, wobei sich die Männchen vor allem bei warmen Temperaturen zu Rufgemeinschaften zusammenschließen. Die Rufe beginnen mit einem aufsteigend schwirrenden Ton und brechen plötzlich ab. Im Gegensatz zu Teichfröschen entfernen sich Kleine Wasserfrösche zur Nahrungssuche oft mehrere hundert Meter vom Gewässer und suchen feuchte Wiesen und Wälder auf, wo sie hauptsächlich Insekten und Spinnen erbeuten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet



Nachweise des kleinen Wasserfroschs in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Unbekannter Erhaltungszustand

Grümfrosch-Komplex (Pelophylax spec.) – Annahme des Kleinen Wasserfrosch (Rana lessonae)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken kann eine Gefährdung im Bereich der Arbeitsflächen entstehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 50 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist **ab Ende Februar bis Ende Oktober** erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden.

Hinweis:

In Bereichen mit Vorkommen des Laubfrosches sind spezielle, nicht überkletterbare Zäune (Kante als Überstiegs- hindernis) zu errichten, da die Art in der Lage ist, herkömmliche Amphibienschutz- zäune zu überwinden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Grümfrosch-Komplex (*Pelophylax spec.*) – Annahme des Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

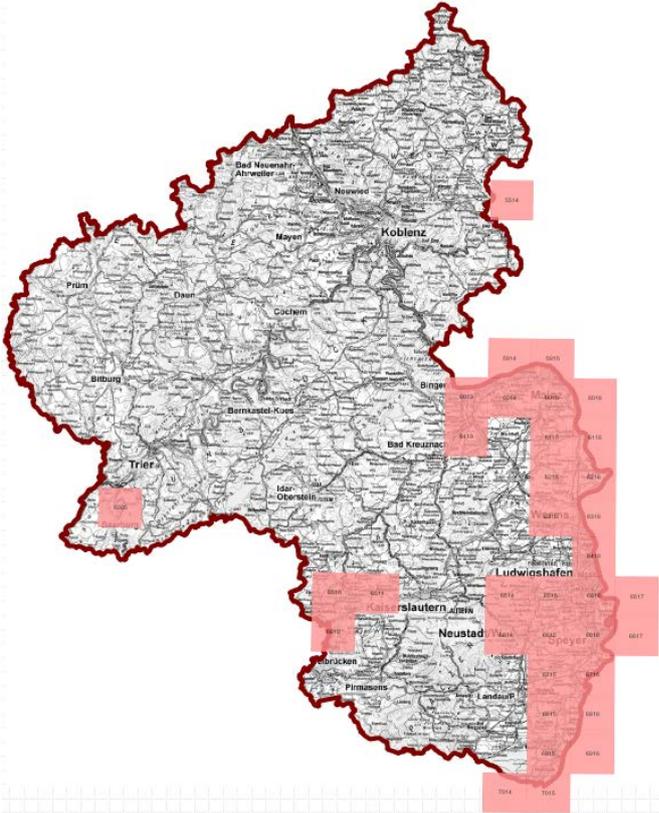
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Grümfrosch-Komplex (Pelophylax spec.) – Annahme des Kleinen Wasserfrosch (Rana lessonae)	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n): V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

3.2 Knoblauchkröte

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Bestandsdarstellung
<u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u>
<p>Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. Als „Kulturfolger“ nutzt sie Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen. Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei Wanderstrecken von meist 200 m zurückgelegt werden. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer und vollenden ihre Metamorphose erst im folgenden Jahr (KIEL 2010).</p>

Nachweise der Knoblauchkröte in Rheinland-Pfalz (2010-2015)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Knoblauchkröte wurde nordwestlich des Wörther Kreuzes nachgewiesen. Die benannten Masten sind in unmittelbarer Nähe zum Gewässer. Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken kann eine Gefährdung im Bereich der Arbeitsflächen entstehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 50 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist **ab Ende Februar bis Ende Oktober** erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgegrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden.

Hinweis:

In Bereichen mit Vorkommen des Laubfrosches sind spezielle, nicht überkletterbare Zäune (Kante als Überstiegs- hindernis) zu errichten, da die Art in der Lage ist, herkömmliche Amphibienschutzzäune zu überwinden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

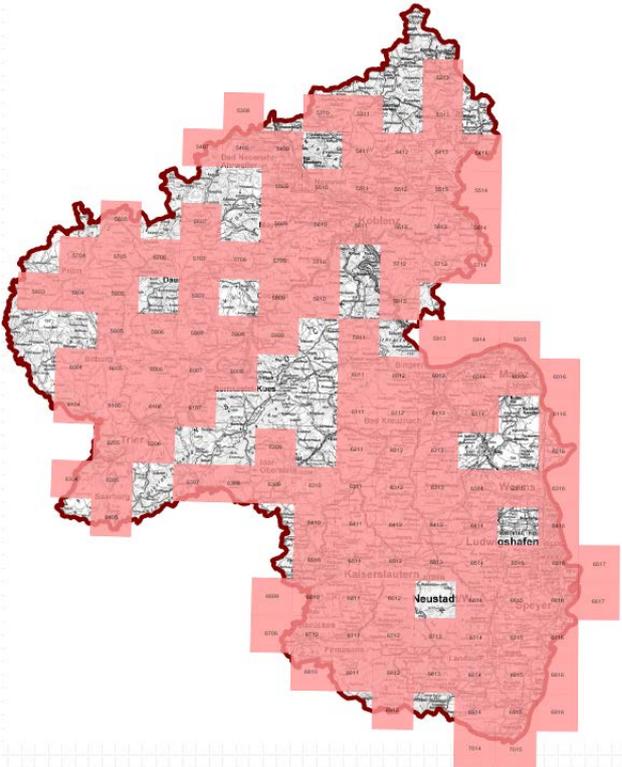
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

3.3 Kreuzkröte

Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, trocken-warmer Lebensräume. Bevorzugt werden Gebiete mit lockeren und sandigen Böden wie sie in Schwemmsandbereichen der Fluss- und Bachauen und in Dünen im Küstenbereich oder im Binnenland zu finden sind. Bewohnt werden auch strukturarme Agrarlandschaften. Da solche Primärlebensräume bei uns allenfalls noch im Küstenbereich zu finden sind, ist die Kreuzkröte auf Sekundärlebensräume angewiesen. Die Lebensräume, welche die Kreuzkröte aufsucht sind Abgrabungsflächen aller Art, Bergbaufolgelandschaften, Halden, Steinbrüche, Industrie- und Gewerbeflächen, Kahlschläge, Bahngelände, Spülfelder, Truppenübungs- und Flugplätze. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt. Unmittelbar nach Niederschlägen entstandene, flache und oft schnell wieder austrocknende Pfützen werden sofort von vagabundierenden Männchen aufgesucht und auch zur Fortpflanzung genutzt. Neben den Laichgewässern sind die Tagesverstecke wichtig. Auf Dünenkronen und in den Hanglagen von Kies- und Sandgruben werden oft 15 – 20 cm tiefe Gänge gegraben. Bei der Wahl der Tageseinstände werden möglichst vegetationsfreie Flächen bevorzugt. Schutthaufen, Holzstapel, Bretter, flache Steine werden auch als Unterschlupf genommen (ECKSTEIN 2003).</p>

Nachweise der Kreuzkröte in Rheinland-Pfalz (2000-2015)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand</p>

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Knoblauchkröte wurde nordwestlich des Wörther Kreuzes nachgewiesen. Die benannten Masten sind in unmittelbarer Nähe zum Gewässer. Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken kann eine Gefährdung im Bereich der Arbeitsflächen entstehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 50 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist **ab Ende Februar bis Ende Oktober** erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden.

Hinweis:

In Bereichen mit Vorkommen des Laubfrosches sind spezielle, nicht überkletterbare Zäune (Kante als Überstiegs- hindernis) zu errichten, da die Art in der Lage ist, herkömmliche Amphibienschutzzäune zu überwinden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

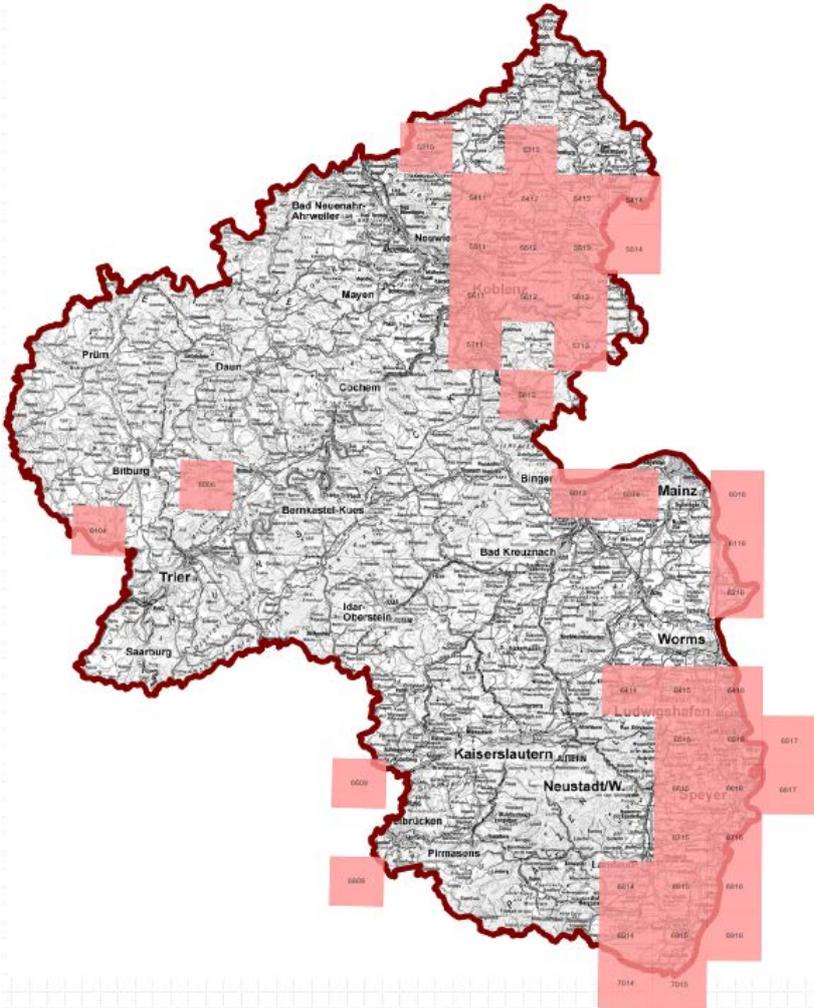
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

3.4 Laubfrosch

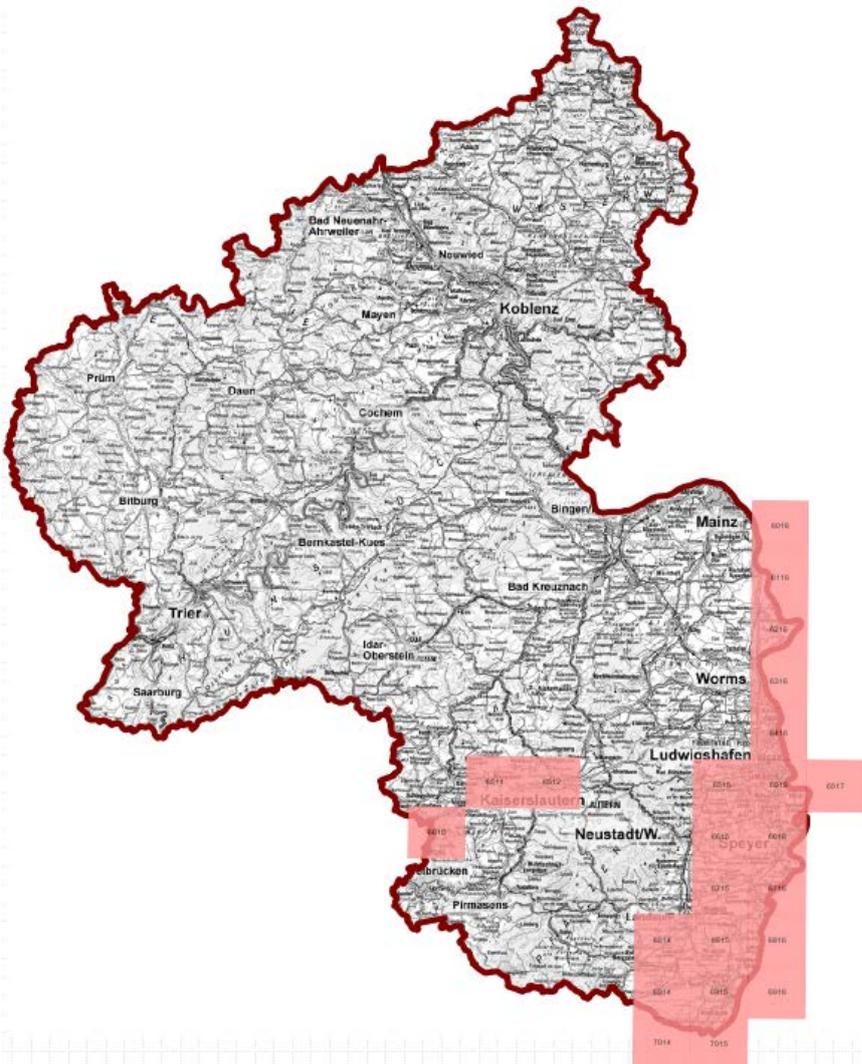
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Bestandsdarstellung
<u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u>
<p>Der europäische Laubfrosch ist durch mit „Haftgliedern“ umgebildeten Finger- und Zehenenden dazu Fähig sich an senkrechten Halmen und sonstigen Substraten. Dies ermöglicht ihm an diesen hoch zu klettern. Die adulten Tiere können eine Größe von maximal 6 cm erreichen. Der europäische Laubfrosch gilt als wärmeliebendes Amphib, welches in den mitteleuropäischen Breitengraden seine Winterquartiere erst im April verlässt. Meist werden gut besonnte, fischfreie und eher flache, vegetationsreiche Wechselwasserzonen als Laichgewässer genutzt.</p>

Nachweise der Laubfrosch in Rheinland-Pfalz (2000-2015)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Laubfrosch wurde im Umfeld folgender Masten festgestellt: Bl. 4567: Mast 24, 30, 32, 33 (inkl. Seilwindenplätze), 34, 41, 42 (inkl. Seilwindenplätze), 170 und 171. Eine Gefährdung des Laubfroschs kann nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien</u>	
Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	
Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 50 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist ab Ende Februar bis Ende Oktober erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden. In den Bereichen der Masten 24, 30, 32, 33 (inkl. Seilwindenplätze), 34, 41, 42 (inkl. Seilwindenplätze), 170 und 171 sind spezielle, nicht überklettbare Zäune (Kante als Überstiegshindernis) zu errichten, da der Laubfrosch in der Lage ist herkömmliche Amphibienschutzzaune zu überwinden.	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

3.5 Moorfrosch

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u></p> <p>Neben Regionen mit Weiher, Nass- und Feuchtwiesen besiedelt der Moorfrosch auch Zwischen-, -Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche, welche einen hohen Grundwasserstand oder eine periodische Überschwemmungsdynamik aufweisen. Bei den Laichgewässern handelt es sich um stark bewachsene, ausgedehnte Flachwasserbereiche.</p>

Nachweise des Moorfroschs in Rheinland-Pfalz (2000-2015)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand</p>

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Moorfrosch wurde (nord-)westlich der Masten 32 und 33 nachgewiesen. Im Umfeld dieser Masten sind mehrere stehende Gewässer von geringer Größe. Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken kann eine Gefährdung im Bereich der Arbeitsflächen entstehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T04 - Schutzmaßnahmen für Amphibien

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 50 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist **ab Ende Februar bis Ende Oktober** erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden.

Hinweis:

In Bereichen mit Vorkommen des Laubfrosches sind spezielle, nicht überkletterbare Zäune (Kante als Überstiegs- hindernis) zu errichten, da die Art in der Lage ist, herkömmliche Amphibienschutzzäune zu überwinden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

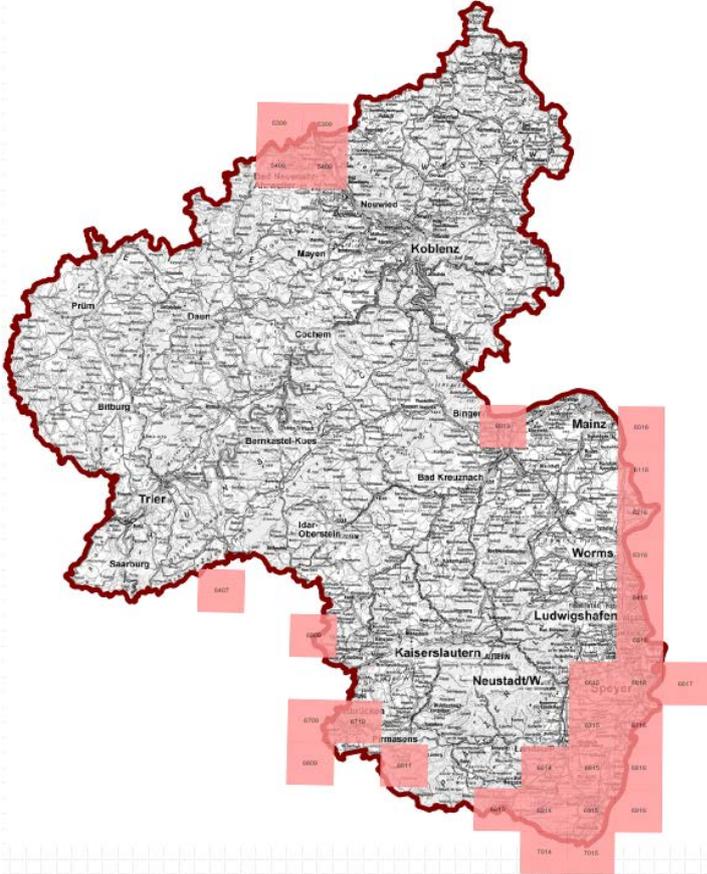
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

3.6 Springfrosch

Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)
Bestandsdarstellung
<u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u>
<p>Der Springfrosch ist ein Frühlaicher. Die Frühjahrswanderung findet Ende Januar bis Anfang März statt. Die Laichperiode erstreckt sich von Mitte Februar bis Mitte März. Die Männchen verbleiben länger als beim Grasfrosch am Laichgewässer. Metamorphosierte Jungfrösche finden sich ab Mitte Juni. Die Lebensdauer beträgt vermutlich ca. 10 Jahre. Der Springfrosch bewohnt Laubwälder in bis zu 2000 m Umkreis um seine Laichgewässer. Die Art liebt lichte und relativ trockene Laubwälder und kommt auch in Buchen-Eichen-Wäldern und Bruchwaldgebieten vor. Als typischer Auenbewohner bevorzugt der Springfrosch die Hartholzaue. Flösser & Möbus (1993) geben den Schwerpunkt der Verbreitung im Kreis Offenbach in naturnahen Laub- und Mischwäldern an. Eigene Beobachtungen zeigen, dass der Springfrosch im Kreis Offenbach auch in lichten gebüschreichen Kiefernwäldern vorkommt (BOBBE 2003).</p>

Nachweise des Springfroschs in Rheinland-Pfalz (2000-2015)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis unzureichenden Erhaltungszustand

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Umfeld dieser Masten sind mehrere stehende Gewässer von geringer Größe. Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken kann eine Gefährdung im Bereich der Arbeitsflächen entstehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 50 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist **ab Ende Februar bis Ende Oktober** erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden.

Hinweis:

In Bereichen mit Vorkommen des Laubfrosches sind spezielle, nicht überkletterbare Zäune (Kante als Überstiegs- hindernis) zu errichten, da die Art in der Lage ist, herkömmliche Amphibienschutzzäune zu überwinden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

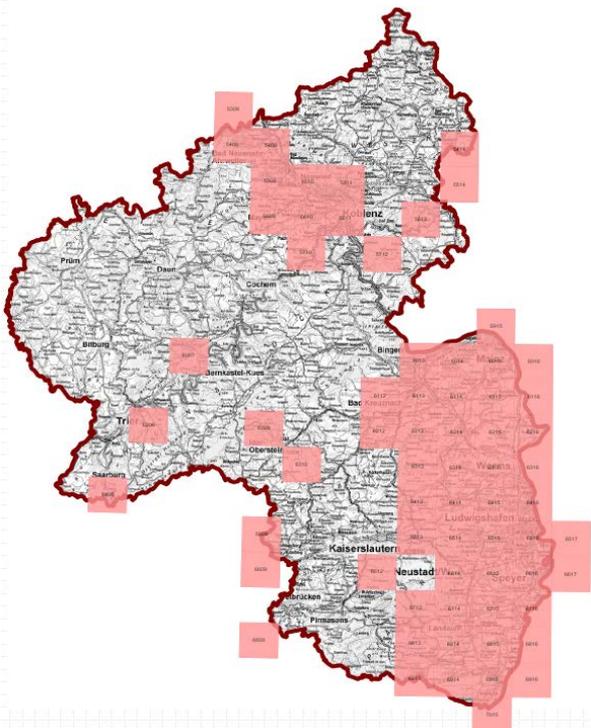
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

3.7 Wechselfrosch

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)
Bestandsdarstellung
<u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u>
<p>Als ursprüngliche „Steppenart“ ist die Wechselkröte aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte.</p> <p>Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abtragungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitats mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien.</p> <p>Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden</p> <p>Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni. In dieser Zeit legen die Weibchen zwei bis drei Mal Eier ab. Je nach Entwicklungsdauer verlassen die Jungkröten zwischen Ende Mai und Oktober das Gewässer. Ausgewachsene Tiere suchen von September bis Oktober ihre Winterlebensräume auf.</p>

Nachweise der Wechselkröte in Rheinland-Pfalz (2010-2015)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Nachweise liegen aus den LANIS-Daten der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord vor.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Ungünstiger bis schlechten Erhaltungszustand</p>

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Umfeld der Masten 4 und 5, Bl. 4557, liegen Nachweise der Wechselkröte vor. Bei der temporären Inanspruchnahme von Wanderstrecken kann eine Gefährdung im Bereich der Arbeitsflächen entstehen.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V-T04 - Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	
Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 50 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist ab Ende Februar bis Ende Oktober erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen. Vorhandene kleinere Spalten müssen abgedichtet werden.	
<u>Hinweis:</u> In Bereichen mit Vorkommen des Laubfrosches sind spezielle, nicht überkletterbare Zäune (Kante als Überstiegs- hindernis) zu errichten, da die Art in der Lage ist, herkömmliche Amphibienschutzzäune zu überwinden.	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T4 – Schutzmaßnahmen für Amphibien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

4 Reptilien

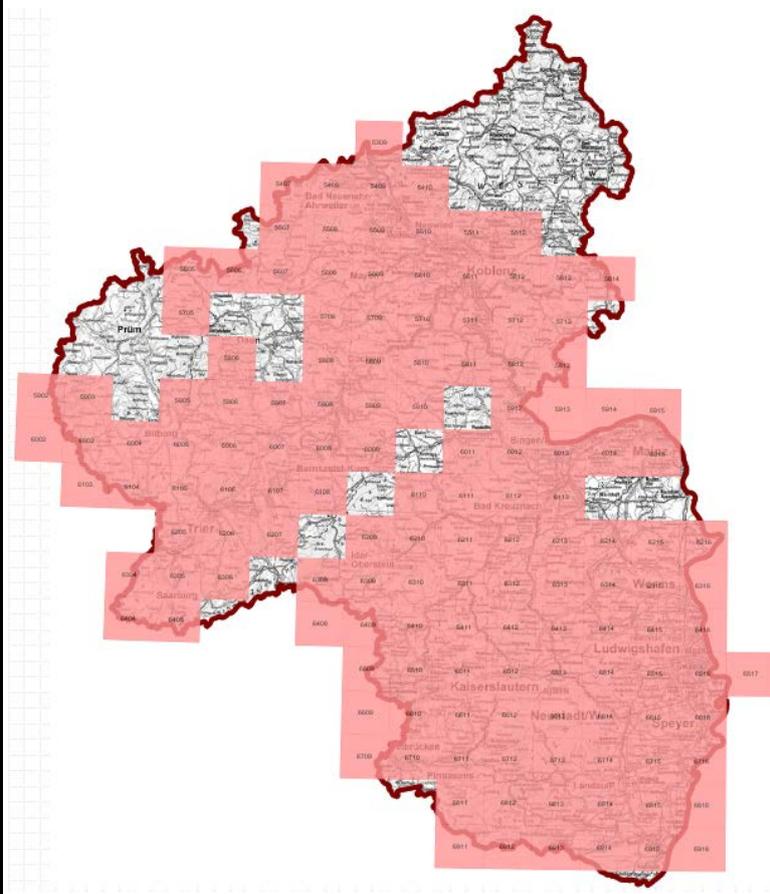
4.1 Mauereidechse

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Mauereidechse bewohnt Weinberge mit Trockenmauern, Felsbereiche, Uferpflasterungen, Steinbrüche und Schutthalden. Flächen mit frühen Sukzessionsstadien, wie Bahnflächen und weitere anthropogen geprägte Standorte erhalten eine immer bedeutendere Rolle in der Funktion des Lebensraums. Die Paarbildung beginnt etwa im März und die Ablage der Eier, welche je nach Alter zwei bis zehn Eier betragen kann, erfolgt vier Wochen nach der Paarung. Die Entwicklungsdauer liegt bei mitteleuropäischer Klimaverhältnisse zwischen sechs bis elf Wochen. Eine zweite Eiablage ist bei der Mauereidechse zudem nicht unüblich (Laufer et al. (2007).



Nachweise der Mauereidechse in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Ungünstiger bis unzureichenden Erhaltungszustand

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Mauereidechse wurde in unmittelbarer Nähe des Masten 172, Bl. 4567 nachgewiesen. Eine temporäre Gefährdung im Zeitraum der Arbeiten am Mast kann nicht daher nicht ausgeschlossen werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-T3: Schutzmaßnahmen für Reptilien</u>	
Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	
Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 60 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist ab Mitte März bis Ende Oktober erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen.	
Der Konflikt wird durch die Maßnahme minimiert oder behoben: Der Verlust von Individuen wird weitgehend vermieden.	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T3: Schutzmaßnahmen für Reptilien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

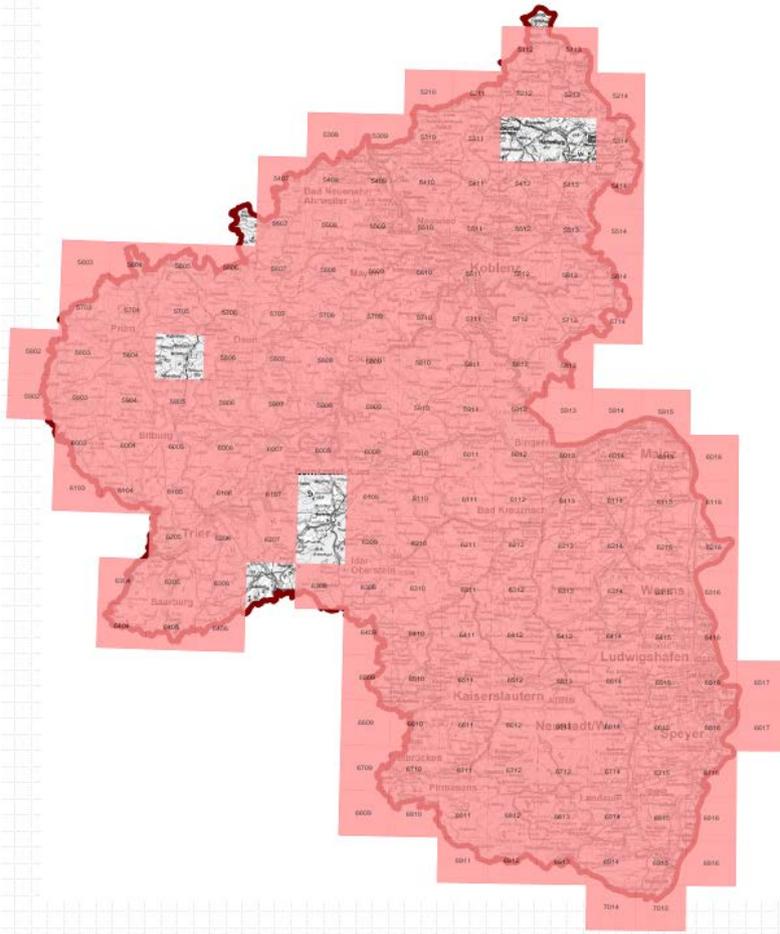
4.2 Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume). Ab März bis Anfang April verlassen die Tiere ihre Winterquartiere, ab Ende Mai erfolgt die Eiablage an sonnenexponierten Stellen, in günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die Jungtiere sind bis Mitte Oktober (z.T. bis Mitte November) aktiv, während die Alttiere bereits Anfang September bis Anfang Oktober die Winterquartiere aufsuchen (KIEL 2010).



Nachweise der Zauneidechse in Rheinland-Pfalz (2000-2015)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Ungünstiger bis unzureichenden Erhaltungszustand

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine temporäre Gefährdung im Zeitraum der Arbeiten kann nicht ausgeschlossen werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V-T3 – Schutzmaßnahmen für Reptilien

Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.

Vor Beginn der Bauzeit ist das Aufstellen eines mindestens 60 cm hohen Schutzzaunes um die Maststandorte sowie den Seilwindenplätzen ist **ab Mitte März bis Ende Oktober** erforderlich. Morgens, vor Beginn der Arbeiten, ist zu prüfen, ob einzelne Individuen innerhalb der abgrenzten Flächen zu finden sind. Diese sind abzufangen und in entsprechende Habitate auszusetzen.

Aus der eigenen Kartierung liegen zudem Nachweise innerhalb des Schutzstreifens im FFH-Gebiet „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädterwiesen“ (Mast 21 bis 28) und im FFH-Gebiet „Bellheimer Wald mit Queichtal“ sowie „Hördter Rheinaue“ (Mast 53 bis 66 und 123 bis 127) vor. Da die Schutzstreifen innerhalb des Waldes geeignete Habitate für die Zauneidechse darstellen, wird von einem flächendeckenden Vorkommen ausgegangen.

Der Konflikt wird durch die Maßnahme minimiert oder behoben: Der Verlust von Individuen wird weitgehend vermieden.

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

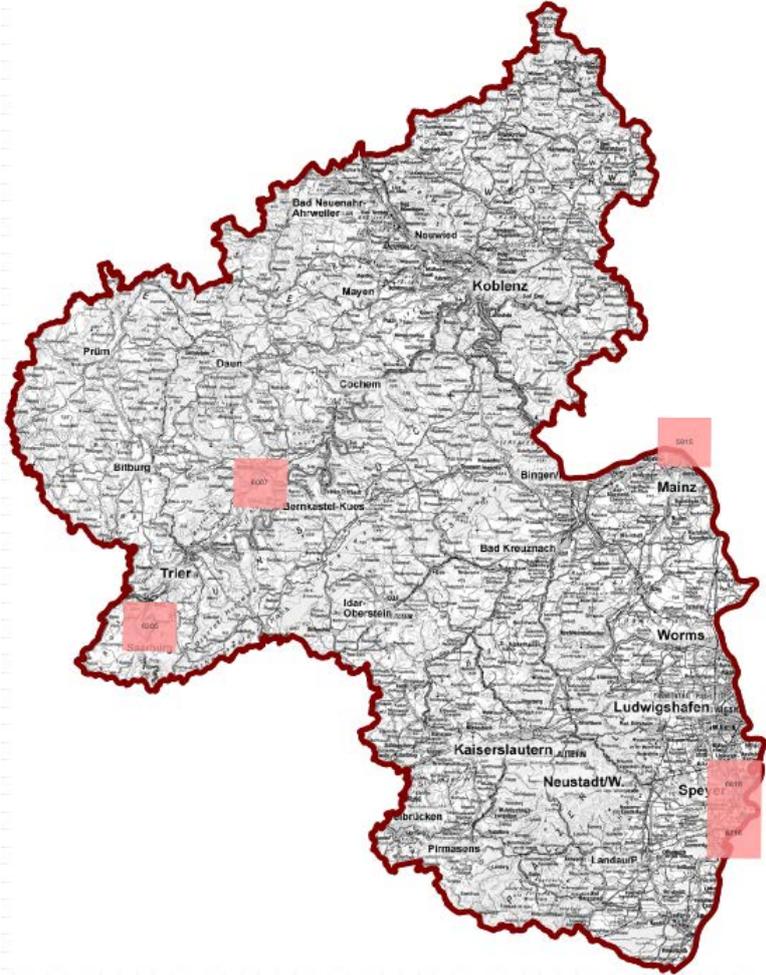
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T3 – Schutzmaßnahmen für Reptilien	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	

5 Krebse

5.1 Sommer-Feenkrebs

Sommer-Feenkrebs (<i>Branchipus schaefferi</i>)	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</u>	
<p>Der Sommer-Feenkrebs ist ein in Europa vorkommender Urzeitkrebs. Blattfußkrebse sind überwiegend in den Auen von Flüssen beheimatet. Die Eier, welche über mehrere Jahre im Boden überdauern können, schlüpfen bei stärkeren Niederschlagsereignissen mit der in Verbindung stehenden Überflutung der Auenbereiche und dem Anstieg des Grundwasserspiegels, bei der temporäre Kleingewässer entstehen. Die Lebensdauer beträgt etwa 50 bis 70 Tage, wobei die Eier mehrere Jahre im Boden überdauern können.</p>	
	
Nachweise des Sommer-Feenkrebsses in Rheinland-Pfalz	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der lokalen Population: Unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand	

Sommer-Feenkrebs (<i>Branchipus schaefferi</i>)	
Darlegung der Betroffenheit der Art	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei starken Niederschlagsereignissen, bei denen es zur Entstehung temporärer Gewässer kommen kann, besteht die Möglichkeit, dass ein Entwicklungszyklus des Sommer-Feenkrebse beginnen kann.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>V-5 – Maßnahmen zu Schutz von Krebsen</u>	
Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.	
Vor Baubeginn sollen vorsorglich die Arbeitsflächen einschließlich der Zuwegungen auf potenzielle Blattfußkrebsvorkommen kontrolliert werden, wenn feucht-nasse Bereiche auftreten. Bei einem aktuellen Nachweis ist das weitere Vorgehen zum Schutz der Krebse mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Beim Aushub von Fundamentgruben an Mastbaustellen ist die Lagerung von Bodenaushub in Geländemulden und potentiell feuchten Senken zu vermeiden.	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Sommer-Feenkrebs (<i>Branchipus schaefferi</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Sommer-Feenkrebs (<i>Branchipus schaefferi</i>)	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahme(n):
V-T5 – Maßnahmen zu, Schutz von Krebsen	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle / Monitoring und / oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen	
keine	